

**Folgen von Vernachlässigung im Kindesalter für die
Betroffenen und die Gesellschaft
unter Einbezug der Verantwortung
der Sozialen Arbeit**

vorgelegt von

Katrin Ramthun

URN: urn:nbn:de:gbv:519-thesis2023-0518-3

**Hochschule Neubrandenburg
Fachbereich Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung
Studiengang Soziale Arbeit**

vorgelegt bei:

Frau Dr. Mirjam Reiß

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
2	Geschichte der Gewalt an Kindern und des Kinderschutzes.....	2
3	Rechtliche Gesichtspunkte	4
4	Begriffserläuterungen und Definitionen	8
4.1	Kindesmisshandlung.....	8
4.2	Vernachlässigung.....	9
4.3	Emotionale/psychische Misshandlung.....	10
5	Epidemiologie.....	11
6	Forschungsstand in Deutschland.....	15
7	Folgen	17
7.1	Folgen von Kindesmisshandlung allgemein.....	17
7.2	Folgen von Vernachlässigung und emotionaler Misshandlung.....	18
7.3	Psychische Folgen für die Betroffenen.....	19
7.4	Körperliche Folgen.....	21
7.5	Neuro- und verhaltensbiologische Aspekte	22
7.6	Folgen für die Gesellschaft.....	23
8	Risiko- und Schutzfaktoren für Kindesmisshandlung	24
8.1	Risikofaktoren.....	24
8.2	Schutzfaktoren	27
8.3	Gesellschaftliche Faktoren	28
9	Kooperationen und Vernetzung – Kinderschutz als interdisziplinäres Thema	28
10	Vernachlässigung in der Sozialen Arbeit	30
11	Angemessenes Handeln hinsichtlich Vernachlässigung in der Sozialen Arbeit	32
11.1	Kindzentrierte Sichtweise im Kinderschutz.....	32
11.2	Hilfen müssen möglichst früh einsetzen	32
11.3	Hilfen müssen individuell und passgenau sein.....	34
11.4	Kontinuität in Entwicklungsverläufen muss gegeben sein.....	36
11.5	Evaluation von Hilfen	37
12	Fazit	38
13	Literatur.....	40

Abstract

Kindesvernachlässigung ist ein weltweites gesellschaftliches Problem. Auch in Deutschland ist Vernachlässigung die häufigste Form der Kindesmisshandlung. Die Folgen sind divers und gravierend für die Betroffenen aber auch für die Gesellschaft. Jedoch besteht in Deutschland ein Forschungsdefizit bezüglich der Vernachlässigung von Kindern. Die Gründe dafür sind divers. Die Soziale Arbeit trägt dabei die gesetzlich übertragene Fallverantwortung im Kinderschutzsystem. Die nötige Vernetzung und systemübergreifende Kooperation im Kinderschutz gelingen jedoch nur teilweise. Auch die Versorgung der betroffenen Kinder und Jugendlichen bzw. ihren Familien ist nicht bedarfsgerecht. Mehr Forschung hinsichtlich der Vernachlässigung von Kindern ist nötig, ebenso die Entwicklung neuer, passgenauer Hilfsmaßnahmen, um dem Problem in seiner Tragweite gerecht zu werden.

1 Einleitung

„Am Landgericht Rostock in Mecklenburg-Vorpommern hat am Dienstag der Prozess gegen eine 24-jährige Mutter begonnen, die ihren einjährigen Sohn angeblich verhungern und verdursten ließ. Die Anklage wirft ihr Mord aus niederen Beweggründen vor, wie das Gericht mitteilte. Die deutsche Frau soll das Kind so sehr vernachlässigt haben, dass es an mangelnder Ernährung und mehreren Erkrankungen im September 2021 starb. Die Frau habe es versäumt, das Kind ausreichend mit Nahrung und Flüssigkeit zu versorgen, hieß es. Sie brachte es demnach auch nicht zum Arzt, als es an einer schweren Magendarmerkrankung litt. Stattdessen ließ die junge Frau den Jungen angeblich allein in ihrer Wohnung, um zu feiern und die Zeit mit ihrem Freund zu verbringen. Auch ihre Fürsorgepflicht gegenüber ihrem zweiten Kind, einem vierjährigen Sohn, soll die Angeklagte grob vernachlässigt haben.“ (NDR, 2023)

In den Medien findet man zunehmend Kinderschutzfälle wie diesen im Juni 2023. Allerdings ist die Berichterstattung dabei oft auf sexuelle oder körperliche Misshandlung begrenzt. Vernachlässigung ist ein bisher medial wenig beachtetes Phänomen. In der Kinder- und Jugendhilfe hingegen hat Vernachlässigung eine große Bedeutung. Im Extremfall sterben Kinder durch Vernachlässigung. Das Hilfesystem hat sie gar nicht, zu spät oder nicht angemessen erreicht. Dies sind extreme Ausnahmefälle, doch Vernachlässigung von Kindern ist alltäglich in Deutschland und weltweit. Es bestehen Schwierigkeiten im angemessenen Umgang mit Kindern. Eine nicht geringe Zahl von ihnen findet auch in unserer reichen Gesellschaft nicht das Umfeld und die Beziehungen vor, welche für ihr ganzheitlich gesundes Aufwachsen notwendig wären. Auch in ihren Familien erhalten nicht alle Kinder die passende Zuwendung, sondern werden misshandelt. Die

Ursachen dafür sind komplex. Es bestehen keine einfachen Kausalitäten. Ungünstige frühe Erfahrungen können jedoch den Grundstein legen für Lebensgeschichten, die unter anderem von chronischen Krankheiten und Schwierigkeiten im Kontakt zu anderen Menschen geprägt sind. Die Folgen der Vernachlässigung im Kindesalter sind vielseitig und gravierend.

Diese Arbeit beschäftigt sich daher mit der Vernachlässigung von Kindern. Dazu wird zunächst der geschichtliche Hintergrund der Gewalt gegen Kinder betrachtet. Daraus folgend werden die bestehende Rechtslage erläutert und wichtige Begriffe erklärt. Im Anschluss daran wird auf die Epidemiologie und den Forschungsstand in Deutschland hinsichtlich der Vernachlässigung von Kindern eingegangen und dieser international eingeordnet. Daran anschließend werden die individuellen Folgen für die Betroffenen und die gesellschaftlichen Folgen betrachtet. Darauf aufbauend werden Risiko- und Schutzfaktoren untersucht, um dann auf die Notwendigkeit der interdisziplinären Zusammenarbeit im Kinderschutz hinzuweisen. Dabei wird auf bestehende Probleme und die Verantwortung der Sozialen Arbeit eingegangen, denn diese nimmt eine zentrale Position im Kinderschutzsystem ein. Hierbei soll der Fokus auf den notwendigen Veränderungen liegen, um dem Thema der Vernachlässigung von Kindern die angemessene Aufmerksamkeit zu schenken und am Ende wird ein Fazit gezogen.

2 Geschichte der Gewalt an Kindern und des Kinderschutzes

Die Geschichte der Menschheit ist zugleich die Geschichte der Gewalt an Kindern durch Erwachsene. Der Gedanke, dass Kinder und ihre Entwicklung als schützenswert gelten, besteht noch nicht lange. Kinder wurden ausgesetzt, misshandelt, verstümmelt oder gar getötet. Gleichsam gab es bereits im antiken Rom erste Kinderschutzgesetze, die Kindesmord und den Verkauf von Kindern in die Sklaverei zumindest einschränken sollten. Bis ins 4. Jh.n.Chr. galt Kindstötung weder gesellschaftlich noch gesetzlich als Unrecht. Unter Einfluss des Christentums, das Kinder als unschuldig betrachtet, wurden in den folgenden Jahrhunderten dann weitere Gesetze erlassen, deren Umsetzung aber bis in die Neuzeit scheiterte. Besonders uneheliche Kinder, Findelkinder und Pflegekinder waren gefährdet. Aufzeichnungen belegen außerdem, dass vor dem 18.Jh. geborene Kinder nahezu alle geschlagen worden sind. Züchtigungsmethoden waren allgemein akzeptiert. Diese beinhalteten z.B. in Kinder-Beschäftigungsanstalten bis ins 18.Jh. Kinder in einem dunklen Keller tagelang anzuketten, zu schlagen und nicht genügend Nahrung zu geben. Erst im 19.Jh. entstand während der Industrialisierung ein Bewusstsein über die Kindheit als besonders vulnerable Lebensphase. Erst ab dann wurde Gewalt an Kindern als gesellschaftliches Problem erkannt. Neue humanistische Werte trugen dazu bei. Die veränderte Haltung begann zunächst im Bürgertum. Da sich in armen Schichten die Lebensverhältnisse nur langsam verbesserten, änderte sich dort auch der Umgang mit Kindern später. Aber wirtschaftliche und militärische

Interessen beeinflussten ebenfalls die weitere Gesetzgebung. In Fabriken wurden Produktionsverfahren komplizierter, was den Einsatz ungebildeter Kinder als Arbeitskräfte erschwerte. In der Folge wurden Schulen eingerichtet, um ihnen die nötigen Fertigkeiten zu vermitteln. Der Schulbesuch trug wiederum dann zur weiteren Ausprägung der Lebensphase Kindheit bei. Durch die körperliche Ausbeutung während der Kindheit in den Fabriken fehlten dann dem Militär gesunde, einsatztaugliche Soldaten. Der Beginn des Kinderschutzes hatte somit eher militärische und wirtschaftliche als humanitäre Gründe. Trotz einsetzendem Wandel betrug jedoch noch 1902 in Berlin die Kindersterblichkeit unter Pflegekindern im ersten Lebensjahr 59,7%. Zur gleichen Zeit starben in armen Familien ca. 345 von 1000 Kindern, circa jedes dritte Kind. Auch aufgrund dieser hohen Sterblichkeit war die emotionale Bindung der Eltern an ihre Kinder eine andere, als wir sie heute kennen. Zuneigung gegenüber Kindern gab es jedoch immer (Bange, 2005).

Die Geschichte der Interventionen bei Kindesmisshandlung ist circa 150 Jahre alt. Die erste Organisation zum Schutz von Kindern wurde 1871 in den USA gegründet, weitere folgten v.a. in England und den USA. Vor Gericht kam der erste Misshandlungsfall 1874 ebenfalls in den USA. Dieser wurde allerdings noch von der „Society for the Prevention of Cruelty on Animals“ vorgebracht (Bender & Lösel, 2005/1). In diesem Fall war ein Mädchen von ihren Adoptiveltern schwer misshandelt und vernachlässigt worden, ohne dass die Polizei einschritt, da es zu diesem Zeitpunkt noch keine Kinderschutzgesetze gab. Erst im darauffolgenden Jahr wurde die „Society for the Prevention of Cruelty to Children“ gegründet. In Deutschland entstand im selben Jahr der „Verein zum Schutze der Kinder gegen Ausnutzung und Misshandlung“ (Hardt, 2005).

Erst 1946 nach Ende des 2. Weltkrieges wurde Unicef als Unterorganisation der UN gegründet, um sich für die Gesundheit und Förderung von Kindern international einzusetzen. Das erste Kinderschutzteam wurde ebenfalls in den USA von einer Sozialarbeiterin 1958 im Kinderkrankenhaus von Pittsburgh gegründet (Bender & Lösel, 2005/1). In Deutschland fand das Thema noch immer wenig Beachtung, denn es herrschte bis Mitte des letzten Jahrhunderts gesellschaftlich Einigkeit darüber, dass Eltern ihre Kinder nicht schädigen, sondern ihnen nur Gutes wollen (Egle et al., 2005). Hierzulande haben sich daher nur wenige Kinderschutzorganisationen etabliert, deren Bedeutung auch nicht an die in anderen Ländern heranreicht. Rechtlich wie gesellschaftlich wurde Kindesmisshandlung in Deutschland lange akzeptiert. So erkannte z.B. noch im Jahr 1952 der Bundesgerichtshof keinen Missbrauch, als Eltern ihre 16 Jahre alte Tochter an einen Stuhl fesselten, das Essen entzogen und die Haare unregelmäßig schnitten. Bis in die 1960er Jahre billigten zudem 80% der Eltern in Deutschland das Schlagen von Kindern, 35% sogar das Schlagen mit dem Rohrstock. Auch Gewalt durch Pädagogen*innen galt als anerkanntes Mittel

zur Erziehung (Bange, 2005). In Deutschland begann die Arbeit mit misshandelten Kindern aus einer Kooperation zwischen Medizin und Soziologie. Nach Gründung des ersten Frauenschutzhauses entstand das erste multiprofessionell arbeitende Kinderschutzzentrum Deutschlands 1976 in Berlin, was insgesamt zur weiteren Professionalisierung des Kinderschutzes beitrug (Fürniss, 2005). Die breite Diskussion über Gewalt an Kindern begann daher in Deutschland spät, in den 1970ern durch Veröffentlichungen aus den USA, England und den Niederlanden. Die Auswirkungen von Gewalt auf Kinder waren bis dahin noch nahezu unerforscht (Bange, 2005).

Die Veröffentlichungen des in Breslau geborenen und 1938 in die USA geflohenen jüdischen Arztes C. Henry Kempe, zum Thema körperliche Misshandlung und Vernachlässigung von Kindern aus den 1960er Jahren erhielten weltweit Aufmerksamkeit. Er beschrieb darin erstmalig Verletzungen bei Kindern durch deren Misshandlung durch Bezugspersonen. Kempe war zu diesem Zeitpunkt Professor für Kinderheilkunde an der Universität in Denver/USA. Aufgrund des von ihm 1962 verfassten Artikels „The Battered Child Syndrome“ wurde sich erstmalig international wissenschaftlich mit den Folgen von Kindesmisshandlung beschäftigt. Der Artikel markiert somit den Beginn dieses Forschungsfeldes. Zeitgleich nahm die Sensibilität der Öffentlichkeit für das Thema zu und auch die Diagnostik wurde aufgrund des technischen Fortschritts verbessert (Bender & Lösel, 2005/1). Kempe und die weiteren Autoren wiesen in ihrem Artikel erstmalig auf bleibende Schädigungen von Kindern durch Misshandlungen hin und forderten Ärzte dazu auf, nicht nur die Verletzungen der Kinder zu heilen, sondern diese auch vor weiteren zu schützen. In der Folge gab es bereits 1967 in allen Staaten der USA Gesetze, nach denen Kindesmisshandlungen anzuzeigen sind (Hardt, 2005). Kempe setzte sich zudem von Anfang an für ein multiprofessionelles Vorgehen im Kinderschutz ein. Bereits an der ersten Plenardiskussion nahmen daher Fachkräfte aus den Bereichen Kinderheilkunde, Soziale Arbeit, Psychiatrie und Recht teil. Die Doppelfunktion der Sozialen Arbeit von Familienhilfe und Kinderschutz wurde hier erstmalig deutlich (Fürniss, 2005).

3 Rechtliche Gesichtspunkte

Kinderschutz wird in vielen Gesetzen thematisiert. Rechtliche Grundlagen findet man im Grundgesetz, dem Bürgerlichen Gesetzbuch und im Sozialgesetzbuch VIII (Alberth, 2018). Die rechtliche Lage ist komplex, jedoch ist die jeweilige Verantwortlichkeit und Wertigkeit dabei meist klar bestimmt. Verantwortlich auf Seiten des Staates sind vorrangig die Jugendämter entsprechend des SGBVIII – Kinder und Jugendhilfe (Meysen 2008).

Aktuell geltende und sich verändernde Einstellungen in einer Gesellschaft bilden die Grundlage von rechtlichen Normen auch im Bereich des Kinderschutzes. Artikel 6 des Grundgesetzes ist diesbezüglich das bedeutsamste Gesetz. „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche

Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegenden Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft“ (Grundgesetz, Art.6.2). Das heißt der Staat überträgt den Eltern die Rechtsgewalt bzw. die Verantwortung für die Kindererziehung, behält sich aber das Recht vor einzugreifen, wenn diese den Auftrag nicht erfüllen. Weiter wird die elterliche Erziehungskompetenz rechtlich definiert als Personensorge. Diese beinhaltet „die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen“ (BGB, §1631, Abs. 1). Des Weiteren heißt es in §1626 (1) BGB „Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen“ (Bender & Lösel, 2005/1). Die familienzentrierte Sichtweise des Rechts wird im Bürgerlichen Gesetzbuch somit klar herausgestellt. Die Familie hat eine gesetzliche Vorrechtsstellung gegenüber anderen Erziehungsverhältnissen (Alberth, 2018). Dabei stehen die Eltern, nicht die Kinder, als Adressaten von gesetzlichen Hilfsmaßnahmen im Vordergrund, die ihnen helfen sollen den gesetzlich verankerten gewaltfreien Erziehungsauftrag umzusetzen. Die Rechte der Eltern sind gesetzlich stark geschützt. Ihr gesetzlich zugesichertes Recht ist vordergründig, ihre Pflichten oft zweitrangig. Für den Fall mangelnder Pflichterfüllung, elterlicher Kompetenzdefizite und Überforderung gibt es dann das SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Ein Kind hat jedoch kein Recht auf optimale Erziehung (Bender & Lösel, 2005/1).

Im Artikel 6.3 im Grundgesetz heißt es „Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.“. Es besteht dann die Möglichkeit der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen nach SGB VIII §42 1.2 „Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme des Kindes erfordert“. Die hier genannte Gefährdung des Kindeswohls wurde in einem Urteil des Bundesgerichtshofs benannt. Diese „Schwelle ist erreicht, wenn die Befriedigung der körperlichen, seelischen, geistigen, oder erzieherischen Bedürfnisse des Kindes so weit defizitär sind, dass sich bei einer weiteren Entwicklung eine Schädigung des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussagen lässt“ (BGH 14.07.1956 -IV ZB 32/56_FamRZ 1956, 351). Die entwicklungsbezogenen zu erwartbaren Folgen sind dabei durch die Fachkräfte einzuschätzen (Berthold et al., 2020). Doch auch diese Regelung ist in der Praxis schwer greifbar bzw. umsetzbar, denn eine aktuelle Gefahr muss bestehen, die mit Sicherheit eine Schädigung des Kindes in der Zukunft nach sich zieht. Einschätzungen der Zukunft sind jedoch schwierig (Meysen 2008). Dieses Gesetz ist zudem nachrangig dem Art.6 GG. Der Schutz der Familie geht laut Grundgesetz rechtlich vor. Sie wird als der primäre Ort für das Kindeswohl betrachtet. Das heißt die Stärkung und Unterstützung, der Erhalt der Familie haben rechtlich Vorrang, lediglich eine Gefahren-

abwehr gegenüber dem Kind wird gefordert. Doch auch dies ist juristisch schwierig, da auch der Begriff „Kindeswohl“ im Recht nicht klar definiert wird. Er bildet jedoch den Rahmen für ein mögliches Eingreifen des Staates in die Rechte der Eltern. Lediglich Gefährdungsbereiche des Kindeswohls werden in §1666 BGB genannt. „Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“ (Bender & Lösel, 2005/1). Elterliches Handeln ist somit Gesetzen unterworfen. Erziehung soll entsprechend staatlicher Vorgaben erfolgen worüber der Staat „wacht“. Denn durch Kindererziehung soll Nachwuchs für den Staat produziert werden, der für den Staat erforderlich und passgenau ist (Gröll, 2005). Soziale Arbeit, als Teil des Sozialstaates, hat somit in der Jugendhilfe auch das Ziel sozial erwünschte Eigenschaften und Haltungen zu reproduzieren. Denn die Jugendhilfe bezieht sich auf bestehende gesellschaftliche und rechtliche Normen, vermittelt diese und setzt sie um (Schone et al., 1997).

Auch die Ausübung körperlicher Gewalt gegenüber Kindern wird in Gesetzen thematisiert. Das Recht auf gewaltfreie Erziehung wurde in Deutschland erst im Jahr 2002 ins Gesetz aufgenommen, obwohl die Anti-Gewalt-Kommission der Bundesregierung bereits 1990 die Abschaffung des elterlichen Züchtigungsrechts empfohlen hatte (Bender & Lösel, 2005/1). Auch dieses Gesetz bleibt inhaltlich wagen in §1631 (2) - Inhalt und Grenzen der Personensorge- „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ Auch hier bleiben die im Gesetz verwendeten Begriffe rechtlich undefiniert. Es bleibt somit schwer greifbar und uneindeutig. Problematisch ist, dass das rechtliche Verhältnis von elterlicher Sorge und dem Recht der Kinder auf gewaltfreie Erziehung unklar bleibt. Die rechtlichen Interventionsmöglichkeiten sind aufgrund der starken Elternrechte begrenzt (Gröll, 2005). Für die Jugendhilfe ergibt sich aus der komplexen Gesetzeslage das Dilemma. Sie darf aufgrund der Verpflichtung zur Hilfeorientierung nicht verfrüht und nicht zu stark in elterliche Befugnisse gemäß §8a Abs. 3 Satz 1 SGB VIII eingreifen. Auf der anderen Seite ist es aber ihre Pflicht, der Gefährdung des Kindeswohls rechtzeitig und effektiv entgegenzuwirken (Raack, 2006). Oft wird daher zu zögerlich oder zu spät im Interesse des betroffenen Kindes gehandelt (Klitzing, 2022). Allein durch Rechtsanwendung lässt sich Kindesmisshandlung auch kaum reduzieren (Gröll, 2005). So wurde festgestellt, dass drei Viertel gewaltbelasteter Eltern zwar behaupten gewaltfreie Erziehung anzustreben, gleichzeitig bekennen 48% von ihnen, „(...), dass eine Ohrfeige oft der beste und schnellste Weg sei, Kindern klare Grenzen zu setzen, während dies ansonsten nur von 11% der Eltern bejaht wird“ (Bender & Lösel, 2005/1, S. 333).

Klarere Worte hinsichtlich des Schutzes von Kindern findet die UN-Kinderrechtskonvention von 1989. „Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut“ (Artikel 19 Abs. 1 ebd.). Artikel 3.1 lautet außerdem „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“ Das internationale Recht zentralisiert somit, anders als das nationale Recht, das Kindeswohl. In Deutschland sind die Kinderrechte ratifiziert, jedoch nicht im Grundgesetz verankert. Lediglich auf die für alle Menschen in Deutschland gleichermaßen gültigen Grundrechte können Kinder sich berufen, was sie jedoch aufgrund ihres Entwicklungsstandes nur mit Hilfe von Erwachsenen umsetzen können. So steht im Artikel 1.1 „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“ und in Art.2.1 „Jeder hat das auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt (...)“. Die Kindeswohlgefährdung durch die Eltern ist somit gleichermaßen die Grenze ihrer elterlichen Rechte. Bis zu diesem Punkt dürfen sie gesetzlich zugesichert bestimmen, was dem Wohl ihres Kindes dient. Erst bei Eingriff in die Rechte des Kindes, greift der Staat ein (Meysen 2008). Die nachfolgenden Kinderschutzmaßnahmen unterliegen dabei jedoch immer einer Verhältnismäßigkeitsprüfung. Die Trennung eines Kindes von der Familie darf nur dann erfolgen, wenn alle Möglichkeiten ausgeschöpft und alle bisherigen Maßnahmen erfolglos geblieben sind (Berthold et al., 2020).

Die amtierende Bundesregierung möchte die Kinderrechte im Grundgesetz verankern. Im Koalitionsvertrag von 2021 steht „Kinder haben eigene Rechte, die wir im Grundgesetz verankern wollen. Außerdem wollen wir den Kinderschutz stärken.“ (ebd. S. 94) Außerdem hält der Vertrag fest „Wir wollen Prävention und Kinderschutz stärken und für eine kindersensible Justiz sorgen. Mit Modellprojekten werden wir die Entwicklung von Schutzkonzepten unterstützen (...). Den Nationalen Rat gegen sexuelle Gewalt werden wir verstetigen und die unabhängige Aufarbeitungskommission in ihrer jetzigen Form weiterführen. Wir werden die länderübergreifende Zusammenarbeit in Kinderschutzfällen verbessern und streben einheitliche Standards für das fachliche Vorgehen, z. B. Meldekettens an. Die Mittel der „Stiftung Frühe Hilfen“ werden wir dynamisieren.“ (ebd., S.99). Gesetzliche Veränderungen im Bereich des Kinderschutzes sind somit in Zukunft zu erwarten.

4 Begriffserläuterungen und Definitionen

4.1 Kindesmisshandlung

National als auch international gibt es keine einheitliche Definition von Kindesmisshandlung bzw. ihrer Formen, die von allen am Kinderschutz beteiligten Disziplinen in Forschung und Praxis anerkannt wird. Unterschiedliche Definitionen bestehen in Wissenschaft, Recht, Gesundheitssystem und Gesellschaft. In Deutschland fehlen außerdem allgemein gültige Standards, die klären, wo Misshandlung beginnt bzw. was noch als akzeptables elterliches Erziehungsverhalten betrachtet werden kann. Diese Einschätzung ist zudem abhängig von den jeweiligen historischen, aktuellen und kulturellen Rahmenbedingungen. Herausfordernd für die Praxis sind die fließenden Übergänge zwischen Normalität, Risiko- und Gefährdungslage (Berthold et al., 2020).

Als Formen von Kindesmisshandlung wird unterschieden nach körperlicher Misshandlung, sexuellem Missbrauch, emotionaler/psychischer Misshandlung und Vernachlässigung. Oft werden unter emotionaler Misshandlung auch psychische Misshandlung und psychische Vernachlässigung zusammengefasst (Bender & Lösel, 2005/1). Diese 5er-Einteilung entspricht den ersten fünf Aspekten belastender Kindheitserfahrungen aus der ACE-Studie, die im Kontext von Kindesmisshandlung meist thematisiert werden (Berthold et al., 2020). Eine weitere Differenzierung ist außerdem möglich nach Häufigkeit, Dauer, Schweregrad und Alter des betroffenen Kindes (Deegener, 2005).

Misshandlungen können sich auf ein einzelnes Ereignis bzw. eine kurze Phase beschränken. Möglich sind aber gleichermaßen auch Fälle mit andauerndem Gewaltaufkommen. Blum-Maurice et al. definieren Kindesmisshandlung z.B. als eine „nicht zufällige, gewaltsame psychische und/oder physische Beeinträchtigung oder Vernachlässigung des Kindes durch Eltern/Erziehungsberechtigte oder Dritte, die das Kind schädigt, verletzt, in seiner Entwicklung hemmt oder zu Tode bringt“ (Blum-Maurice et al., 2000, S.2). Die meisten Misshandlungsfälle schwanken zwischen gerade noch ausreichender und nicht mehr ausreichender Fürsorge. Die wenigsten Fälle sind dabei eindeutig einzuordnen. Belegt ist jedoch, Kinder und Jugendliche erleben insgesamt mehr Gewalt als andere Gruppen der Gesellschaft und ihre Misshandlung findet meist durch Bezugspersonen statt (Berthold et al., 2020).

Eine andere Definition von Kindesmisshandlung lautet „Unter Kindesmisshandlung versteht man die gewaltsame, psychische und/oder physische Beeinträchtigung von Kindern durch Erwachsene. Die Beeinträchtigungen können dabei durch Handlungen (v.a. bei körperlicher und sexueller Misshandlung) und/oder durch Unterlassungen (v.a. bei emotionaler und physischer Vernachlässigung) zu Stande kommen“ (Moggi, 2005, S.94). Diese Definition erweitert die Differenzierung um aktives Handeln und Unterlassen. Das passive Unterlassen ist dabei deutlich

schwieriger als Misshandlung erkennbar als eine aktive Handlung, denn Folgen treten meist erst langfristig auf (Berthold et al., 2020).

4.2 Vernachlässigung

Vernachlässigung ist insgesamt schwer zu erfassen, denn sie kann nicht an spezifischen Handlungsweisen festgemacht werden, wie z.B. das Schlagen bei körperlicher Misshandlung. Sondern es handelt sich um einen insgesamt für die kindliche Entwicklung unangemessenen Umgang mit dem Kind (Klitzing, 2022). Dabei gibt es unterschiedliche Formen von Vernachlässigung, welche jedoch in den meisten Fällen überlappen (Thyen, 2008). Noch gibt es auch hier keine einheitliche Kategorisierung in der wissenschaftlichen Forschung. In der Regel wird jedoch unterschieden zwischen körperlicher, kognitiver und erzieherischer sowie emotionaler Vernachlässigung und unzureichender Beaufsichtigung (Backes & Paul, 2008). Die Definition von Vernachlässigung ist ebenfalls weltweit unterschiedlich, geprägt durch das von der Gesellschaft geforderte angemessene Elternverhalten, wobei entsprechend auch der Toleranzbereich weltweit bzw. gesellschaftlich unterschiedlich ist. Trotzdem sind die entwicklungsrelevanten Bedürfnisse bei allen Kindern gleich und dürfen nicht durch kulturelle Normen übergangen werden. Auch eine Definition vom Kind ausgehend ist schwierig, denn häufig ist nicht klar, welches spezifische Verhalten des Kindes auf das schädigende Verhalten der Eltern zurückzuführen ist und welches nicht. Denn die Beeinflussung des kindlichen Verhaltens durch Vernachlässigung ist immer individuell (Engfer, 2005).

Es gibt zahlreiche unterschiedliche Definitionen von Vernachlässigung, welche unterschiedliche Schwerpunkte setzen oder sich ergänzen. So definiert Deegener Vernachlässigung als die „andauernde Beeinträchtigung oder Schädigung der Entwicklung von Kindern durch die sorgeberechtigten und -verpflichteten Personen auf Grund unzureichender Pflege und Kleidung, mangelnder Ernährung und gesundheitlicher Fürsorge, zu geringer Beaufsichtigung und Zuwendung, nachlässigem Schutz vor Gefahren sowie nicht hinreichender Anregung und Förderung motorischer, geistiger, emotionaler und sozialer Fähigkeiten. Vielfach wird dabei zwischen körperlicher Vernachlässigung und emotionaler Vernachlässigung (nicht hinreichendem oder ständig wechselndem Beziehungsangebot) unterschieden“ (Deegener, 2005, S. 37). Außerdem ist von Bedeutung zwischen passiver Vernachlässigung durch Unterlassen, z.B. durch Mangel an Wissen, und aktiver Vernachlässigung durch absichtliches, bewusstes Handeln zu unterscheiden (Deegener, 2005). Die Differenzierung nach aktiver oder passiver Vernachlässigung macht für die betroffenen Kinder keinen Unterschied, ist aber entscheidend für mögliche Hilfe- und Unterstützungsansätze für die Eltern (Huxoll-von Ahn, 2016).

Eine weitere Definition von Vernachlässigung von Schone geht zusätzlich noch auf mögliche Folgen für die Betroffenen ein. Sie lautet „Vernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Diese Unterlassung kann aktiv oder passiv (unbewußt), aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen. Die durch Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes durch die nachhaltige Nichtberücksichtigung, Mißachtung oder Versagung seiner Lebensbedürfnisse hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar zum Tode des Kindes führen.“ (Schone et al., 1997).

4.3 Emotionale/psychische Misshandlung

Auch für emotionale Misshandlung gibt es unterschiedliche Definitionen. Unter diesem Begriff werden außerdem mitunter psychische Misshandlung und psychische Vernachlässigung zusammengefasst (Bender & Lösel, 2005-2). Emotionale Misshandlung ist von allen Misshandlungsformen am schwierigsten zu erfassen. Einerseits werden dabei grundlegende kindliche Bedürfnisse, wie z.B. nach Zuwendung nicht erfüllt, andererseits ist auch aktives Verhalten, wie z.B. Anschreien eine emotionale Misshandlung. Damit wird bereits deutlich, dass Vernachlässigung und emotionale Misshandlung häufig zusammen auftreten. Insgesamt wird den psychologischen Entwicklungsbedürfnissen des Kindes nicht entsprochen (Klitzing, 2022).

Brassard und Hardy definieren psychische Misshandlung als „Ein wiederholtes Verhaltensmuster der Pflegeperson oder ein wiederholtes Muster extremer Vorfälle, das dem Kind zu verstehen gibt, es sei wertlos, mit Fehlern behaftet, ungeliebt, ungewollt, gefährdet oder nur dazu nütze, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen.“ (Brassard & Hardy, 2002, S. 586).

Eine andere Definition beschreibt emotionale/psychische Misshandlung als die „Beeinträchtigung und Schädigung der Entwicklung von Kindern auf Grund z.B. von Ablehnung, Verängstigung, Terrorisierung und Isolierung. Sie beginnt beim (dauerhaften, alltäglichen) Beschimpfen, Verspotten, Erniedrigen, Liebesentzug und reicht über Einsperren, Isolierung von Gleichaltrigen und Sündenbockrolle bis hin zu vielfältigen massiven Bedrohungen einschließlich Todesdrohungen.“ (Deegener, 2005, S. 38). Auch das Miterleben von Partnerschaftsgewalt ist eine Form emotionaler Misshandlung, durch die ebenso langfristig psychische Entwicklungsrisiken wie bei direkt erlebter körperlicher Gewalt bestehen (Berthold et al., 2020).

Klitzing definiert emotionale Misshandlung als „a) das Vorenthalten von Befriedigung basaler kindlicher Bedürfnisse nach psychischer Sicherheit und Geborgenheit, Akzeptanz und positiver Aufmerksamkeit sowie altersgemäßer Selbstständigkeit und b) aktive Handlungen wie Be-

schimpfen, Herabwürdigen, Erniedrigen, Bedrohen, Einsperren, Alleinlassen, Zerstören geliebter Objekte, zum Sündenbock machen, zu erniedrigenden Handlungen zwingen, exzessives Disziplinieren.“ (Klitzing 2022, S. 252)

Alle diese Definitionen machen deutlich, dass emotionale Misshandlung schwer greifbar ist. Sie kann nicht wie andere Formen der Misshandlung anhand einzelner Ereignisse belegt werden, sondern ist vielmehr ein Beziehungsmerkmal zwischen Eltern und Kind. Dies erschwert das Erkennen von emotionaler Misshandlung (Witt et al., 2021).

5 Epidemiologie

Kindesmisshandlung ist ein weltweites gesundheitliches und soziales Problem deren Prävalenz kaum zu fassen ist. Bei emotionaler Misshandlung haben dabei Geschlecht, geografische Lage oder der wirtschaftliche Entwicklungsstand eines Landes keinen Einfluss auf die Prävalenzen (Haan et al., 2019). Auch von Kindesmisshandlung allgemein sind Kinder und Jugendliche aller Gesellschaftsschichten betroffen (Berthold et al., 2022).

Daten liefern in Deutschland Jugendämter, das Bundeskriminalamt oder Kliniken (Häuser et al., 2011). Dabei wurden Jugendämter erst durch das 2012 eingeführte Bundeskinderschutzgesetz verpflichtet Statistiken zu erstellen (Huxoll-von Ahn, 2016). Aber auch Gesundheits-, Kriminal- und Sozialstatistiken lassen kaum Rückschlüsse auf das reale Ausmaß von Kindesmisshandlungen zu, da diese Fachbereiche unterschiedliche Sichtweisen haben - medizinische, kriminologische oder sozialpädagogische. Oft stimmen auch angewendete Begrifflichkeiten und Definitionen nicht überein und/oder werden unterschiedliche Altersgruppen oder Basisdaten verwendet, was die Auswertung und Vergleichbarkeit von Daten erschwert. Die Notwendigkeit von Schätzungen macht jedoch erst die Erkenntnisdefizite in Deutschland hinsichtlich der Misshandlung von Kindern deutlich (Fendrich & Pothmann, 2010).

Wenig Daten gibt es außerdem da es keine gesetzliche Anzeigepflicht gegenüber Polizei oder Jugendamt bei Verdacht auf Kindesmisshandlung in Deutschland gibt (Bender & Lösel, 2005). Dies ist u.a. geschichtlich bedingt. Niemand will, wie während der vergangenen Diktaturen in Deutschland, Kinder aus Familien nehmen, die nicht den gesellschaftlichen Normen entsprechen (Klitzing, 2022). Eine Meldepflicht wird zudem durch Fachkräfte aber auch in der Öffentlichkeit weitgehend abgelehnt. Zentrale Registrierungen sieht man skeptisch (Banaschuk et al., 2022). Als Argument gegen eine Meldepflicht wird u.a. angegeben, dass misshandelnde Eltern dann ihre Kinder aus Angst vor den Folgen weniger ärztlich behandeln ließen und diese Kinder dann noch isolierter wären und somit für das Hilfesystem kaum noch erreichbar (Engfer, 2005). Das Jugendhilfesystem in Deutschland folgt außerdem einem anderen Grundsatz. Es setzt auf

individuelle Hilfsangebote. „Ein System, das auf frühzeitigem Wahrnehmen, präventiven Ansätzen, Empowermentstrategien für Familien und Partizipation von Kindern und Jugendlichen beruht, kann durch eine Verpflichtung zur Meldung von Verdachtsfällen das Versprechen individueller Hilfestrategien und Unterstützung durch vertrauensvolle Beziehungen nicht aufrechterhalten.“ (Banaschak et al., 2022, S.11). In den meisten anderen Industrienationen besteht jedoch eine Meldepflicht. Wodurch im Ausland oftmals aussagekräftigere und differenziertere Daten zur Kindesvernachlässigung vorliegen (Huxoll-von Ahn, 2016).

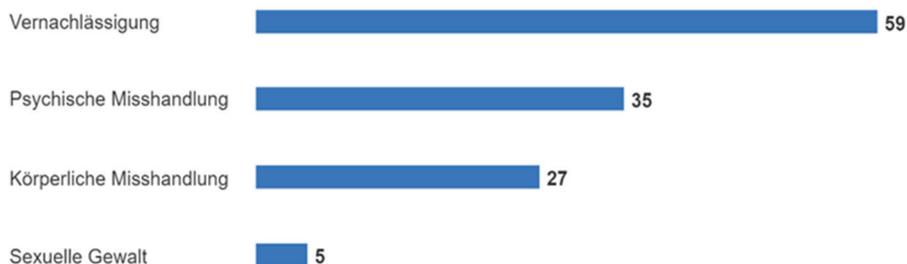
Über die genaue Häufigkeit von Kindesmisshandlung in Deutschland kann man daher keine Angaben machen. Es ist aber von einer hohen Dunkelziffer auszugehen. Eine Dunkelfeldstudie aus dem Jahr 1990 geht davon aus, dass ungefähr 5–10% aller Kinder bis zum Alter von 6 Jahren vernachlässigt werden (Backes & Paul, 2008). Eine Prävalenzstudie für die Polizeistatistik gab außerdem eine optimistische Dunkelfeldschätzung im Verhältnis von eins zu zehn an (Bleich et al. 2012). Wissenschaftler versuchten durch eine Studie zumindest Prävalenzen für den Kindstod bei Kindern von der Geburt bis zum Alter von 3 Jahren nach Misshandlung und Vernachlässigung in Deutschland zu erhalten. Aufgrund der unvollständigen Datenlage und der hohen Dunkelziffer konnten jedoch auch sie keine repräsentativen Aussagen machen (Haan et al. 2019).

In der Forschung geht man von einer Lebenszeitprävalenz bei allen Formen von Kindesmisshandlung von 10-14,5% aus (Ganser et al., 2016). Insbesondere die Häufigkeit von Vernachlässigung und emotionalem Missbrauch sind dabei besonders schwer zu erfassen und zudem von der jeweils verwendeten Definition abhängig (Frank & Kopecky-Wenzel, 2002). Vernachlässigung ist zudem sehr unterschiedlich in Dauer, Art und Intensität. Fest steht aber, dass Vernachlässigung zu mehr Todesfällen führt als körperliche Misshandlung (Thyen, 2008). Laut einer Studie von UNICEF liegt die Zahl aller Formen von Kindesmisshandlungen mit Todesfolge in Deutschland stabil bei etwa 50 Fällen pro Jahr (Backes & Paul, 2008).

Die Zahl der gemeldeten Fälle von Kindeswohlgefährdung steigt laut der gesetzlich geforderten Kinder- und Jugendhilfestatistik in Deutschland seit Jahren. Die Zahl hat sich in den Jahren 2012 bis 2022 um circa 24.000 Fälle beziehungsweise 63% erhöht. Im Jahr 2022 haben die Jugendämter bei 62.279 Kindern oder Jugendlichen eine Kindeswohlgefährdung durch Vernachlässigung, psychische, körperliche oder sexuelle Gewalt festgestellt. Das sind 4% mehr als im Vorjahr.

Arten der Kindeswohlgefährdung 2022

62 279 Fälle, Gefährdungsarten inklusive Mehrfachnennungen, in %

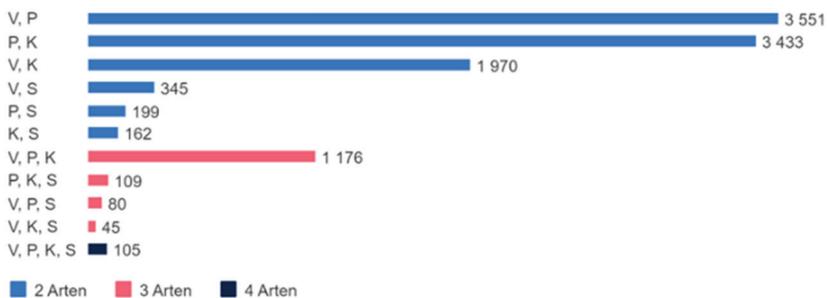


Quelle: Statistisches Bundesamt 2023. [Arten der Kindeswohlgefährdung 2022 - Statistisches Bundesamt \(destatis.de\)](https://www.destatis.de/DE/Presseportal/Neuerscheinungen/Kinderschutz/Arten_der_Kindeswohlgefuehrdung_2022.html)

Dabei standen knapp die Hälfte der betroffenen Jungen und Mädchen (47%) zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung schon in Kontakt zum Hilfesystem durch Bezug mindestens eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe. Vernachlässigung war mit 59% der Fälle die häufigste Form der Kindesmisshandlung (Statistisches Bundesamt, 2023). Auch nationale wie internationale Studien kommen außerdem zum Ergebnis, dass Vernachlässigung mit einem Anteil von circa 60-70% aller Misshandlungsfälle überwiegt (Clauß et al., 2020). Bei 22% der Betroffenen lagen außerdem mehrere Arten von Gewalt gleichzeitig vor. Das entspricht circa jedem 5. Fall. Auch diese Zahl steigt kontinuierlich an. Im Jahr 2015 lag sie noch bei 15%. (Statistisches Bundesamt, 2023). Dabei treten vor allem Vernachlässigung und psychische Misshandlung zusammen auf (Statistisches Bundesamt, 2019).

Kindeswohlgefährdungen 2019: Kombinationen von Gefährdungsarten bei Mehrfachbetroffenen

nach Art und Anzahl der Fälle



V = Vernachlässigung, P = Psychische Misshandlung, K = Körperliche Misshandlung, S = Sexuelle Gewalt

Quelle: Statistisches Bundesamt 2019

Auch Studien kommen zu dem Ergebnis, dass verschiedene Formen von Misshandlung häufig gleichzeitig auftreten. Das Auftreten nur einer Misshandlungsform ist eher die Ausnahme. Entscheidend für die weitere Entwicklung des betroffenen Kindes ist jedoch von welcher Dauer und Intensität die Misshandlung war. Dabei ist festzuhalten, dass emotionale Misshandlung und

Vernachlässigung häufig chronisch über einen langen Zeitraum auftreten (Klitzing, 2022). Wie oft es nach einer Kindesmisshandlung zu einem erneuten Auftreten dieser kommt, ist aufgrund der hohen Dunkelziffer schwer einschätzbar. Studien gehen jedoch von 20-30% aller Fälle aus. Vernachlässigung erfolgt dabei häufiger wiederholt als andere Formen der Misshandlung (Bertold et al., 2020).

Studien belegen außerdem, dass emotionale/psychische Misshandlung bzw. Vernachlässigung die zentrale, häufigste und schädlichste Form der Misshandlung ist, da alle anderen Formen von Kindesmisshandlung meist auch eine psychische Komponente haben. So geschieht z.B. körperliche Gewalt gegenüber Kindern nicht wortlos, sondern sie werden dabei auch angeschrien (Engfer, 2005). Nachgewiesen ist, dass in Fällen körperlicher Misshandlung und Vernachlässigung fast immer auch emotionale Misshandlung erfolgt, andererseits aber nur 20% der emotional misshandelnden Eltern auch körperlich misshandelt (Deegener, 2005). Einzig emotionale/psychische Misshandlung tritt häufig als alleinige Form der Misshandlung auf (Bender & Lösel, 2005-2). Allerdings ist beim Auftreten emotionaler Misshandlung das Risiko für das gleichzeitige Vorliegen einer anderen Form der Misshandlung um das 7-37-fache erhöht. Die amerikanische ACE-Studie ergab außerdem, dass beim Auftreten psychischer Misshandlung in der Kindheit die Wahrscheinlichkeit des Erlebens mindestens noch einer weiteren belastenden Kindheitserfahrung bei 98% liegt, die Wahrscheinlichkeit für zwei weitere liegt bei 90%. Studien belegen außerdem, dass beim Vorliegen unterschiedlicher Misshandlungsformen psychische Folgen wahrscheinlich sind, wenn eine der vorliegenden Formen psychische Misshandlung war. Psychische Misshandlung kann somit als Kern aller Formen von Kindesmisshandlung betrachtet werden (Witt et al., 2021).

Statistiken machen außerdem deutlich, dass Säuglinge und Kleinkinder von Vernachlässigung im Vergleich zu den anderen Formen der Kinderwohlgefährdung in besonderem Maße betroffen sind. Eine solche Konzentration auf die ersten Lebensjahre lässt sich für die anderen Arten von Kindeswohlgefährdung nicht feststellen. Hinsichtlich des Geschlechts lassen sich bei Vernachlässigung, anders als bei anderen Arten der Kindeswohlgefährdung, keine Unterschiede zwischen Mädchen und Jungen feststellen (Huxoll-von Ahn, 2016).

Es gibt bisher nur wenige Studien zum Thema Kindesmisshandlung in Deutschland. Die Befragung von Häuser et al. ergab 2010, dass von den 2504 retrospektiv zu Erfahrungen in der Kindheit befragten Personen 49,5% emotionale Vernachlässigung und 48,4% körperliche Vernachlässigung erlebt hatten. Die Studie kam zu dem Ergebnis, dass 1,6% der Befragten schwere emotionale Misshandlung, 6,6% schwere emotionale Vernachlässigung und 10,8% schwere körperliche Vernachlässigung in ihrer Kindheit erfahren hatten. Bei 34,7% der Befragten traten

mehrere Misshandlungsformen gleichzeitig auf. Vernachlässigung und emotionale Misshandlung sind dabei die am häufigsten vorkommenden Formen von Kindesmisshandlung. Sie sind schwerer erkennbar und zu erfassen und gehen der gut erfassbaren körperlichen und sexuellen Misshandlung zeitlich oft voraus (Häuser et al., 2011).

Die Studie von Witt et al. kam 2017 unter Verwendung des gleichen Fragebogens (Childhood Trauma Questionnaire) bei 2510 Personen im Alter zwischen 14 bis 94 Jahren zu ähnlichen Ergebnissen. Von den Befragten berichteten 2,6% von emotionalen Misshandlungen, 7,1% von schwerer emotionaler Misshandlung und 9% von schwerer körperlicher Vernachlässigung. Am häufigsten treten physische und emotionale Vernachlässigung zusammen auf (13,99%). Bei 3,89% der befragten Personen traten alle Formen von Kindesmisshandlung auf. In dieser Studie gaben 43,7% mindestens ein belastendes Kindheitserlebnis an, 8,9% vier oder mehr solcher Erlebnisse. Von den Befragten hatten 13,4% emotionale Vernachlässigung und 12,5% emotionale Misshandlung erlebt (Witt et al., 2017).

Die Studie von Witt et al. hat bei allen Formen der Misshandlung höhere Werte als die Studie von Häuser, mit Ausnahme der körperlichen Vernachlässigung. Unklar bleibt, ob die Prävalenz tatsächlich in diesem Zeitraum gestiegen ist, oder ob lediglich die Sensibilität und Aufklärung hinsichtlich des Themas zugenommen hat (Witt et al., 2017).

6 Forschungsstand in Deutschland

Die Forschung zur Kindesmisshandlung besteht international erst seit ca. 60 Jahren. Themen sind dabei bisher v.a. die Folgen für die Betroffenen, sowie Epidemiologie und Ätiologie (Bender & Lösel, 2005/1). Anfangs in den 1960er und 1970er Jahren forschte man hauptsächlich zu körperlicher Misshandlung. In den 1980er und 1990er lag der Fokus dann auf sexuellem Missbrauch (Bender & Lösel, 2005/2). Vernachlässigung als Form der Misshandlung von Kindern wird jedoch in der Forschung, wie auch in Gesellschaft, Fortbildung und Hilfesystem bis heute zu wenig beachtet (Huxoll-von Ahn, 2016). Noch immer bekommen in Forschung wie auch im klinischen Alltag die offensichtlichen Fälle von körperlichem und sexuellem Missbrauch mehr Aufmerksamkeit (Berner & Klitzing, 2014). Auch an den deutschen Universitäten fehlte bisher das nötige Interesse für diese Themen. Eine eigenständige und international wettbewerbsfähige deutsche Forschungstradition zum Thema Kindermisshandlung fehlte daher bis vor wenigen Jahren, im Gegensatz zu der starken Forschungstradition in den angloamerikanischen Ländern (Goldbeck et al., 2015). Die systematische Erforschung der Missbrauchsbedingungen, der Folgen und Präventionsmöglichkeiten wurde in Deutschland lange vernachlässigt, obwohl der Umgang mit Misshandlungsfolgen für Fachkräfte im Kinderschutzsystem alltäglich ist. Insbesondere die Folgen von Vernachlässigung und emotionaler Misshandlung wurden lange verkannt und

unterschätzt (Bender & Lösel, 2005/1). Erst in den letzten zwanzig Jahren nahm die Forschung im Bereich der psychischen Misshandlung in Deutschland und international zu (Witt et al., 2021). Frühe Stresserfahrungen sind nun zunehmend ein Forschungsthema. Festgestellt wurde bereits, dass diese einen starken Einfluss auf die weitere Entwicklung und das ganze Leben der Betroffenen haben. Trotzdem besteht in Deutschland nach wie vor ein großes wissenschaftliches Defizit (Hoffmann et al., 2005). Der Anteil wissenschaftlicher Arbeiten zu Vernachlässigung und emotionalem Missbrauch in Deutschland ist bisher gering. Es gibt insgesamt nur wenige Studien oder kleinere Untersuchungen zu dieser Problematik. Ein Grund dafür ist deren schwierige Operationalisierung. Meist handelt es sich nicht um einzelne, klar zu beschreibende Ereignisse, sondern um einen schwer erfassbaren chronischen Zustand. Es besteht ein Bindungs- bzw. Beziehungsproblem innerhalb der Familie, das schwer zu erfassen ist (Bender & Lösel, 2005/1). Vernachlässigung tritt zudem nicht isoliert auf. In der Regel kommen Misshandlungen und psychosoziale Belastungen innerhalb der betroffenen Familien gleichzeitig vor, wodurch die Forschung sehr komplex ist. Auch dies ist ein Grund dafür, dass die Forschung und die Versorgungssituation bei Vernachlässigung erst am Anfang stehen (Frank & Kopecky-Wenzel, 2002). Das zentrale Problem in der Forschung ist jedoch das Fehlen gemeinsamer, allgemein gültiger Definitionen (Berthold et al., 2020). Durch deren Vielfalt bestehen Probleme in der Vergleichbarkeit vorhandener Studien (Hoffmann et al., 2005). Lange Zeit galt z.B. emotionale Misshandlung auch als Teil anderer Misshandlungsformen und nicht als einzelne Form (Bender & Lösel, 2005/1). Auch die Befragungsmethoden, die Befragungsinstrumente und die Befragungsgruppe beeinflussen die Qualität des Forschungsergebnisses (Moggi, 2005). Das gleichzeitige Aufkommen unterschiedlicher Misshandlungsformen wird von der Forschung ebenfalls vernachlässigt, obwohl dies vorwiegend auftritt (Haan et al. 2019). Auch ist die Datenlage in Deutschland schwierig. Valide Daten sind jedoch die grundlegende Voraussetzung für Forschung. Außerdem sind sie notwendig als Basis für die sinnvolle und systematische Planung von Hilfsangeboten (Witt et al., 2021). Problematisch ist außerdem die nach wie vor ausgeprägte gesellschaftliche Tabuisierung des Themas Kindesmisshandlung. Dies wird auch durch die Diskrepanz zwischen bekannt gewordenen Fällen und der hohen Dunkelziffer deutlich (Bleich et al., 2012).

Zur Versorgungssituation von Kindern nach Vernachlässigung oder Missbrauch besteht ebenfalls ein großes Forschungsdefizit in Deutschland. Lediglich die von Krankenhäusern erfassten Daten bei Kindesmisshandlung sind umfangreich. Jedoch ist auch in diesem Bereich eine angemessene Diagnose erst seit wenigen Jahren möglich. Seit 2013 ermöglicht das deutsche Krankenhausdokumentationssystemen die ICD-10-Kodierung „Missbrauch von Personen“. Zeitgleich wurde eine Abrechnungsziffer für die interdisziplinäre Abklärung von Kinderschutzfällen und Fragen der Kindergesundheit eingeführt. Diese Abrechnungsziffer „Diagnostik bei Verdacht auf

Gefährdung von Kindeswohl und Kindergesundheit“ kann aber erst seit 2018 in Budgetverhandlungen einbezogen werden. Daher werden Daten für langfristige Studien erst in einigen Jahren in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen (Berthold et al., 2020).

Moggi weist außerdem darauf hin, dass direkte Folgen von Kindesmisshandlung bzw. ein direkter Wirkungszusammenhang aufgrund der zwangsläufig meist retrospektiv angelegten Studien schwer nachweisbar sind. Durch den zeitlichen Abstand sind Verzerrungen möglich. Außerdem bestehen methodische Probleme in der Forschung hinsichtlich der Folgen von Kindesmisshandlung. Eindeutig zu belegen wären Zusammenhänge nur durch Studien mit Opfern vor, während und nach der Misshandlung ohne therapeutische Interventionen und einer nicht misshandelten Kontrollgruppe. Solche Langzeitstudien sind aber nicht möglich, da bei Kindesmisshandlung aus ethischen und rechtlichen Gründen immer einzugreifen ist. Untersuchungen beschränken sich somit immer auf Fälle in der Vergangenheit, bei denen eingegriffen wurde (Moggi, 2005).

7 Folgen

7.1 Folgen von Kindesmisshandlung allgemein

Die Entwicklung eines Kindes wird beeinflusst durch biologische, soziale und psychische Prozesse. Diese müssen zusammen betrachtet werden (Klitzing, 2022). Misshandlungen sind für Kinder dabei potenziell traumatische Erlebnisse, welche gravierende Folgen nach sich ziehen können (Berthold et al., 2020). Jede Form von Kindesmisshandlung kann langfristig körperliche, psychische und sozio-ökonomische Folgen für die Betroffenen haben. Ein besonderes Risiko besteht für Personen, die mehrere Formen von Misshandlung erlebt haben (Witt et al., 2021). Zahlreiche Faktoren beeinflussen, welche Folgen Misshandlungen für die betroffenen Kinder haben. Von Bedeutung sind dabei Art, Schwere, Häufigkeit, Alter des Kindes, Intelligenz und Geschlecht des Opfers sowie die Beziehung zum Täter (Bender & Lösel, 2005/1). Ebenso haben Einfluss die genetische Disposition des Kindes, bereits vorhandene psychische Erkrankungen und bestehende Schutz- und Risikofaktoren (Schone et al., 1997).

Bei Kindesmisshandlung gibt es jedoch kein typisches „Misshandlungssyndrom“. Verschiedene Formen von Kindesmisshandlung können die gleichen Folgen haben oder unterschiedliche. Häufig tritt eine breite Symptomatik auf, denn ungünstige Lebensbedingungen beeinflussen alle Entwicklungsebenen eines Kindes, die körperliche, kognitive, psychische und soziale. Je größer die bestehenden Defizite in diesen Bereichen durch Misshandlungen sind, umso mehr wird die Zukunft der Betroffenen negativ beeinflusst, die Möglichkeit der gesellschaftlichen Teilhabe oder das Erreichen eines individuell glücklichen Lebens eingeschränkt (Schone et al., 1997). Eine separate Betrachtung der Gewaltformen ist dabei problematisch, da es häufig Überschneidungen und zeitliche Verkettungen gibt. Daher ist auch schwer zu bestimmen, was die Folgen einzelner

Misshandlungsformen sind bzw. welche Form die gravierendsten Folgen hat (Engfer, 2005). Misshandlungen in der Kindheit haben jedoch generell schwerwiegende Folgen für die weitere psychische und körperliche Entwicklung. Sie sind Risikofaktoren für spätere psychiatrische Störungen, körperliche Symptome und ein auffälliges Sozialverhalten (Haan et al., 2019).

7.2 Folgen von Vernachlässigung und emotionaler Misshandlung

Merkmale emotional vernachlässigter Kinder sind „Aggression, geäußert als ärgerliches, zerstörerisches Verhalten, Probleme der Disziplin, oppositionelles Verhalten, niedrige Impulskontrolle, Rückzug und Passivität. Dazu kamen ein niedriges Selbstwertgefühl, ängstliches oder vermeidendes Verhalten sowie unsicher desorganisiertes Bindungsverhalten. Niedrige emotionale Kompetenz und ungenügende Fähigkeit, Emotionen anderer einzuschätzen, allgemeine, kognitive und insbesondere Sprachentwicklungsstörungen sowie schwierige soziale Interaktion mit Gleichaltrigen“ (Banaschak et al., 2022, S.266). Emotionale Misshandlung bedeutet meist eine Missachtung der psychosozialen Entwicklungsbedürfnisse des Kindes. Dies beeinflusst die Ausbildung von individuellen Schutzfaktoren negativ und macht das Kind anfälliger dafür, nicht gut mit Herausforderungen zurecht zu kommen (Banaschak et al., 2022). Betroffene lernen außerdem nicht unter Affekten zu unterscheiden und Aufmerksamkeit und Erregung zu regulieren (Bender & Lösel, 2005). Sie nehmen soziale Situationen anders wahr und reagieren dann mit aggressivem oder impulsivem Verhalten (Engfer, 2005). Auch sozial zurückgezogenes Verhalten ist bei vernachlässigten und misshandelten Kindern durch Studien belegt (Berthold et al. 2020). Körperlich und emotional vernachlässigte Kinder sind zudem im Kontakt mit Gleichaltrigen weniger kompetent in Konfliktsituationen. Sie haben weniger Freunde und sind häufiger sozial ausgegrenzt (Kindler, 2006/2). Insgesamt sind die betroffenen Kinder in sozialen Kontakten oft ängstlich und vorsichtig. Auch auf Motivation und Zuspruch reagieren sie nicht (Frank & Kopecky-Wenzel, 2002). Problematisch ist, dass oft Monate oder sogar Jahre vergehen, bis körperliche Folgen oder Beeinträchtigungen im emotionalen oder kognitiven Bereich der Betroffenen auffallen (Thyen, 2008).

Die Folgen von Vernachlässigung sind zudem unterschiedlich entsprechend des Entwicklungsstandes des Kindes. Je jünger Kinder sind, desto gravierender sind die Wirkungen der unzureichenden Versorgung und umso höher ist das Risiko bleibender Schädigungen oder lebensbedrohlicher Folgen. Erschwerend kommt hinzu, dass kleine Kinder sich noch nicht artikulieren und so an Dritte wenden können (Huxoll-von Ahn, 2016). Emotionale Vernachlässigung von Säuglingen und Kleinkindern wird oft gar nicht oder zu spät erkannt, obwohl sie die psychische Entwicklung des Kindes betreffend die schwersten psychosozialen Folgen hat (Thyen, 2008). Studien belegen bereits bei Säuglingen und Kleinkindern das Auftreten von Dysphorie, Schwierigkeiten

bei routinierten Handlungen und Rückstände in der kognitiven Entwicklung (Engfer, 2005). Bei vernachlässigten Kleinkindern tritt zudem häufig ein undifferenziertes und übermäßig freundliches Zugehen auf Fremde auf (Andreas et al., 2014). Spezifische Kurzzeitfolgen von Vernachlässigung und emotionaler Misshandlung im Vorschulalter sind ebenfalls Entwicklungsrückstände (z.B. in Sprache, Psychomotorik) und/oder psychosomatische Symptome (z.B. Einnässen, Hautkrankheiten). Auch weisen vernachlässigte Kinder häufig einen unsicheren Bindungsstil auf, wobei dieser mit der Dauer der Vernachlässigung in der Regel stärker wird (Moggi, 2005). Im Schulkindalter treten dann gehäuft internalisierende Störungen auf. Bei Jugendlichen konnte man ein vermehrtes Auftreten von Delinquenz, Suchtproblematiken, Depressionen und antisozialem Verhalten feststellen (Engfer, 2005). Ein Grund dafür ist, dass vernachlässigte Kinder oft nicht die Möglichkeit haben soziale Normen zu verinnerlichen. In der Folge gefährden sie sich selbst oder andere. Manche Betroffene verlieren zudem ihr Körpergefühl, spüren nicht mehr, was ihr Körper braucht. Viele sind nervös und/oder haben Konzentrationsschwierigkeiten. Auch Produktivität und Kreativität sind meist nicht ausdauernd vorhanden (Schone et al., 1997), da bei den Betroffenen Fantasie und Vorstellungskraft nur schwach ausgeprägt sind (Aust, 2017). Häufig sind sie außerdem motorisch ungeschickt (Frank & Kopecky-Wenzel, 2002). Untersuchungen belegen, dass die kognitiven, sozialen und emotionalen Defizite und Verhaltensstörungen bei diesen Kindern bis in die Adoleszenz oder darüber hinaus erhalten bleiben (Gloger-Tippelt & König, 2005).

7.3 Psychische Folgen für die Betroffenen

Alle Formen von Kindesmisshandlung sind ein Risikofaktor für das Auftreten psychischer Erkrankungen und Persönlichkeitsstörungen. Nach Studienlage entwickeln 40 bis 80% der misshandelten Kinder psychische Störungen. Möglich sind dabei alle psychischen Störungen, wie z.B. „Anpassungsstörungen und posttraumatische Belastungsstörungen aber auch externalisierende Verhaltensauffälligkeiten sowie Ängste, Depressionen, Substanzmissbrauch, Essstörungen, Bindungsstörungen, Persönlichkeitsstörungen und Suizidalität“ (Berthold et al., 2020). Als weitere Folgen sind bekannt „Phobien, niedriger Selbstwert, Schuld- und Schamgefühle, Ärgerneigung, Feindseligkeit, selbstschädigendes Verhalten (z. B. Selbstverletzungen) und allgemein Störungen der Affektregulation“ (Haan et al., 2019, S. 123). Nach Studienlage treten zudem bei ca. 43% der Betroffenen komorbide Störungen auf (Haan et al., 2019). Auch kurzfristig hat das Erleben von Misshandlungen Auswirkungen. Bei Kindern und Jugendlichen, die innerhalb der letzten sechs Monate solche Erlebnisse hatten, war bei 95,1% eine psychische Erkrankung nachweisbar (Fegert et al., 2017).

Studien belegen, dass viele psychische Erkrankungen im besonderen Maße durch Vernachlässigung und emotionalen Missbrauch im Kindesalter mitverursacht werden. Emotionale Misshandlung wurde dabei als größter Risikofaktor für spätere psychische Störungen erfasst, unabhängig vom Vorliegen anderer Misshandlungsformen. Körperliche Vernachlässigung bei gleichzeitiger emotionaler Vernachlässigung beeinflusst dabei die psychische Entwicklung von Kindern am stärksten (Klitzing, 2022). Eine Studie mit 5600 Jugendlichen in den USA erfasste bei emotionaler Misshandlung gleich hohe oder höhere Werte für Störungen, Verhaltensprobleme und Symptome, wie bei körperlicher oder sexueller Misshandlung. Eine weitere Studie belegt, dass emotionaler Misshandlung die psychische Gesundheit ähnlich stark beeinflusst, wie sexuelle Misshandlung und stärker als körperliche (Witt et al., 2021).

Studien belegen einen deutlichen Zusammenhang von Misshandlungserfahrungen in der Kindheit und der Entwicklung von Persönlichkeitsstörungen. Bei körperlicher Misshandlung und Vernachlässigung zusammen besteht ein hohes Risiko für eine antisoziale Persönlichkeitsstörung. Kinder die emotionale Vernachlässigung erlebt haben, zeigen ein erhöhtes Risiko für eine vermeidende Persönlichkeitsstörung. Kinder, die Vernachlässigung erlebt haben zeigen ein erhöhtes Risiko für die dependente Persönlichkeitsstörung. Kinder, die Vernachlässigung und emotionalen Missbrauch zusammen erlebt haben, haben häufiger eine narzisstische Persönlichkeitsstörung. Emotionaler Missbrauch und emotionale Vernachlässigung zusammen fördern die Entwicklung einer paranoiden Persönlichkeitsstörung. Trotz dieser wissenschaftlichen Erkenntnisse besteht noch immer ein Forschungsdefizit hinsichtlich belastender Kindheitserlebnisse und der Entwicklung von Persönlichkeitsstörungen (Johnson et al., 2005). Auch die Borderline-Persönlichkeitsstörung und ungünstige Verläufe bei bipolaren Störungen treten bei vernachlässigten und emotional misshandelten Kindern im späteren Leben häufiger auf. Bei Vernachlässigungserfahrungen besteht außerdem ein deutlich höheres Risiko für Alkohol- oder Drogenabhängigkeit, welches höher liegt als das genetische bedingte Risiko. Besonders hoch ist dabei das Risiko der Entwicklung einer Drogenabhängigkeit bei Mädchen (Klitzing, 2022).

Auch durch Studien belegt ist der Zusammenhang zwischen Misshandlungserfahrungen in der Kindheit und depressiven Erkrankungen im weiteren Leben. Eine Studie untersuchte Kinder, die vor dem elften Lebensjahr misshandelt worden sind. Bei ihnen wurden 50% mehr schwere Depressionen diagnostiziert als in der Vergleichsgruppe mit ähnlichem sozialem Hintergrund. Etwa ein Viertel der misshandelten Kinder bekamen diese Diagnose. Vernachlässigung war dabei der größte Risikofaktor, gefolgt von emotionaler Misshandlung. Oft entwickeln die Betroffenen chronische Depressionen. Belegt ist auch, dass die Behandlung von Depressionen bei diesen Kindheitserfahrungen weniger erfolgreich ist. Eine andere Studie belegt, dass etwa die Hälfte

aller Depressionen und Angststörungen auf Misshandlungserfahrungen im Kindesalter zurückzuführen sind. Durch weniger Misshandlungen und Vernachlässigung von Kindern könnte man somit die Häufigkeit von Depressionen in der erwachsenen Bevölkerung stark vermindern (Klitzing, 2022).

Emotionaler Missbrauch beeinflusst auch das Selbst-, Fremd- und Weltverständnis. Wie durch die eigenen Eltern vermittelt, betrachten die betroffenen Kinder sich selbst und andere Menschen negativ (Riggs, 2017). Nach Studienlage haben Kinder, die emotionale Vernachlässigung erfahren haben, später häufig Schwierigkeiten Emotionen bei sich selbst sowie bei anderen Menschen wahrzunehmen oder zu benennen. Sie erleben Emotionen als unwichtig und nebensächlich. Bei körperlicher oder sexueller Misshandlung tritt dies nicht auf. Die Betroffenen sind jedoch insgesamt körperlich und psychisch gesund (Aust, 2017).

Das frühe Erleben emotionalen Missbrauchs ist außerdem ein Prädiktor für das aktive Ausüben oder passive Erleben von sexueller Aggressivität im frühen Erwachsenenalter bei Frauen und Männer gleichermaßen. Sie haben zudem ein erhöhtes Risiko Partnergewalt auszuüben oder zu erleiden (Zubriggen & Ben Hagai, 2017). Frauen, die in der Kindheit vernachlässigt wurden, haben Probleme in Beziehungen, zeigen z.B. weniger Zuneigung oder Nähe und haben ein höheres Trennungsrisiko (Andreas et al., 2014).

Das Auftreten von Bindungsstörungen ist bei misshandelten Kindern ebenfalls deutlich erhöht. Laut einer Studie liegt die Häufigkeit von desorganisierter Bindung bei misshandelten Kindern bei 55-82%. In der Kinderpsychiatrie werden Bindungsstörungen fast ausschließlich bei schwer vernachlässigten, früh misshandelten Kindern diagnostiziert (Berthold et al., 2020). Die Qualität der Bindung zwischen Eltern und Kind beeinflusst dessen späteres Leben in vielen Bereichen. Selbstvertrauen und die Fähigkeit anderen zu vertrauen werden dadurch beeinflusst, ebenso wie Hilfe anzunehmen oder zu geben und Bindungen zu anderen Menschen aufzubauen und zu erhalten (Strauß, 2005). Diese frühen Erfahrungen entscheiden darüber, wie Kinder in ihrem weiteren Leben, Beziehungen zu ihnen nahestehenden Menschen emotional erleben. Die einmal erlernten Bindungsmuster bleiben erhalten und verhindern positive Beziehungen zu anderen im späteren Leben. Die Bindungsforschung erkennt in Bindungsstörungen den Ausgangspunkt für spätere Störungen (Gloger-Tippelt & König, 2005).

7.4 Körperliche Folgen

Vernachlässigung und emotionale Misshandlung von Kindern beeinflusst auch deren körperliche Gesundheit. Auch hier besteht wie bei den psychischen Folgen ein Zusammenhang zwischen der Anzahl, Dauer und Schwere von Misshandlungserfahrungen und den auftretenden Gesundheitsproblemen (Berthold et al. 2020). Studien belegen, dass Betroffene als Erwachsene häufiger

unter Schlafstörungen leiden. Auch kommt es bei emotionalem Missbrauch in der Kindheit häufiger zu Essstörungen in der Adoleszenz (Zubriggen & Ben Hagai, 2017). Die umfangreiche ACE-Studie kam außerdem zu dem Ergebnis, dass psychosoziale Traumatisierungen innerhalb der ersten achtzehn Lebensjahre zum vermehrten Auftreten der häufigsten Risikofaktoren für die Gesundheit im Erwachsenenalter führen, wie Rauchen, Adipositas, körperliche Inaktivität und häufig wechselnde Sexualpartner. Auch das Auftreten von Schlaganfall, Herz-, Lungen- und Lebererkrankungen ist deutlich erhöht (Egle & Hardt, 2005). Auch andere chronische Krankheiten, wie Herzerkrankungen, Asthma, Diabetes, Arthritis oder chronische Rücken- oder Kopfschmerzen sind auf das Erleben von Misshandlung im Kindesalter zurückzuführen. Misshandlungserfahrungen in der Kindheit führen außerdem zu Veränderungen im Immunsystem durch chronisch höhere Entzündungswerte (Klitzing, 2022).

Diese körperlichen Folgen treten unabhängig von den bereits genannten psychischen Störungen auf. Belegt ist außerdem, dass für die Entstehung dieser Erkrankungen Vernachlässigung im Kindesalter der Hauptrisikofaktor ist, von größerer Bedeutung als z.B. genetische Disposition (Klitzing, 2022). Bewiesen ist außerdem, dass das individuelle Gesundheitsverhalten eines Menschen durch frühe Missbrauchserfahrungen beeinflusst wird. Das eigene gesundheitsschädigende Verhalten setzt die in der Kindheit erfahrene schlechte Behandlung durch andere Menschen fort. Männer, welche emotionalen Missbrauch in der Kindheit erlebt haben, neigen als Erwachsene z.B. häufig zu körperlicher Inaktivität (Beutel et al., 2016).

7.5 Neuro- und verhaltensbiologische Aspekte

Misshandlung in der Kindheit ist ein erheblicher Stressfaktor und beeinflusst die Entwicklung von Gehirn und Nervensystem. Durch chronische Vernachlässigung und emotionale Misshandlung passt sich das biologische Stresssystem an die ungünstige Umgebung an und reagiert in der Folge weniger stark, sondern ist chronisch überlastet. Dies führt dann häufig zu aggressivem Verhalten bzw. Verhaltensstörungen bei den betroffenen Kindern (Klitzing, 2022). Die größten stressbedingten Veränderungen gibt es hinsichtlich der Wahrnehmung von Bedrohungen und der Reaktion des Nervensystems auf diese. Veränderungen des Gehirns findet man außerdem in den Bereichen der Emotionsregulation, Aufmerksamkeitsfähigkeit und der sozialen Wahrnehmung. Denn Vernachlässigung in der Kindheit geht einher mit „einem Mangel an positiven Umweltreizen, wie sensorischen, sprachlichen, motorischen und sozialen Erfahrungen“ (Klitzing, 2022, S. 80). Die Möglichkeit des Lernens ist für die betroffenen Kinder begrenzt, was langfristig zu Defiziten bei emotionalen Funktionen führt. Fehlende Förderung durch Vernachlässigung in der Kindheit beeinflussen zudem die kognitive Leistungsfähigkeit und Gedächtnisfähigkeit (Berthold et al., 2020). Die sprachlichen Fähigkeiten der Betroffenen sind schlechter und auch in

Intelligenztests schneiden sie weniger gut ab als nicht vernachlässigte Kinder, oder Kinder, die andere Formen der Misshandlung erlebt haben. In der Folge haben sie schlechtere Schulnoten, Schulabschlüsse und insgesamt Probleme mit Disziplin (Andreas et al. 2014). Vernachlässigung scheint Lernbereitschaft, Interesse und Selbstvertrauen von Kindern nachhaltig zu untergraben (Kindler, 2006/2). Insbesondere das Erleben von Vernachlässigung führt außerdem zu verminderter Fähigkeit kontrolliert, geplant und sozial angemessen zu Handeln.

Kinder nehmen jedoch Misshandlung individuell unterschiedlich stark wahr. Die Forschung geht daher davon aus, dass es genetisch bedingt ist, in welchem Maße sich Gehirnstrukturen aufgrund von frühen Kindheitserfahrungen verändern. Vernachlässigungserfahrungen können jedoch die Entwicklung des Gehirns so stark verändern, dass in der Folge das Verhalten beeinflusst ist, was wiederum zu Erlebnissen führt, die zu psychischen Erkrankungen führen (Klitzing, 2022). Neurobiologische Forschungen zeigen außerdem, dass chronische Misshandlungen zu EEG-Veränderungen und zur Verringerung des Hirnvolumens führen können (Banaschak et al., 2022). Doch nicht bei allen Kindern führen frühe Stresserfahrungen im späteren Leben zu Beeinträchtigungen. Gene ebenso wie individuell entwickelte Bewältigungsmechanismen haben Einfluss. Das Emotions- und Stressregulationssystem des Menschen entwickelt sich über einen langen Zeitraum. Einerseits ist es so lange anfällig für Störungen, gleichzeitig bietet dies aber auch lange Zeit die Möglichkeit für Korrekturen. Ändert sich die Umgebung des Kindes so, dass grundlegende Bedürfnisse befriedigt werden, können sich die Gehirnstrukturen wieder neu anpassen und die langfristige Schädigung verhindert werden (Aust, 2017).

7.6 Folgen für die Gesellschaft

Kindesmisshandlung ist ein soziales und gesundheitliches Problem (Häuser et al., 2011). Das Thema erhält jedoch auch in der Sozial- und Gesundheitspolitik in Deutschland nicht die angemessene Aufmerksamkeit (Hoffmann et al., 2005). Dabei haben Kindesmisshandlung bzw. ihre Folgen eine große Bedeutung im Gesundheitswesen (Witt et al., 2017), denn sie ist ein wesentlicher Krankheitsfaktor in unserer Gesellschaft. Kindesmisshandlung hat jedoch nicht nur individuelle Folgen, sondern auch Auswirkungen auf die ganze Gesellschaft. Erfahrungen von angemessener Fürsorge zwischen Kindern und Erwachsenen sind z.B. wichtig für die Ausbildung von Empathie, Moralvorstellungen und Gerechtigkeitssinn. Wenn eine große Zahl der von Kindesmisshandlung betroffenen Menschen dies nicht entwickelt, gefährdet es langfristig den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Die Auswirkungen von Kindesmisshandlung, insbesondere von emotionaler Misshandlung und Vernachlässigung, werden jedoch weitgehend hingegenommen. Politik und Gesellschaft in Deutschland thematisieren diese Zusammenhänge nicht (Klitzing, 2022).

Doch Kindesmisshandlung ist sozialpolitisch beachtenswert, denn sie ist ein bedeutsamer volkswirtschaftlicher Kostenfaktor (Huxoll- von Ahn, 2016). Doch auch die gesamtgesellschaftlichen Folgekosten werden in Forschung und Gesellschaft wenig thematisiert (Witt et al., 2021). Die genauen Kosten sind daher nicht bekannt. Wenige Studien aus dem englischsprachigen Raum versuchten zumindest eine Einschätzung der Folgekosten. Berücksichtigt wurden dabei z.B. die Unterhaltung von Beratungsstellen, Polizei und Justiz, die Heimunterbringung von Kindern/Jugendlichen, Fördermaßnahmen im schulischen Bereich, Kosten im Gesundheitswesen oder auch spätere Verdienstauffälle bzw. geringere Produktivität bei den Betroffenen (Bleich et al., 2012). Bei Berechnungen mit Vergleichswerten aus anderen Ländern liegen die Folgekosten in Deutschland bei 11-30 Milliarden Euro/Jahr. Die Studie von Witt et al. untersuchte außerdem die sozio-ökonomischen Folgen von Kindesmisshandlung. Im Ergebnis ist bei allen Formen der Misshandlung ist der sozio-ökonomische Status im Erwachsenenalter insgesamt niedriger. Arbeitslose und gering gebildete Studienteilnehmer waren dabei am stärksten von emotionalem und körperlichem Missbrauch sowie emotionaler und körperlicher Vernachlässigung während ihrer Kindheit betroffen (Witt et al., 2017).

Weitere Studien belegen, dass die Kosten durch das Programm Frühe Hilfe und die Folgekosten von Kindesmisshandlung im günstigsten Fall in einem Verhältnis von 1:13 stehen, pessimistische Berechnungen kommen zu einem Ergebnis von 1:34. Primärpräventionsprogramme sparen demnach hohe Folgekosten (Meier-Gräwe et al. 2015). Anstrengungen bezüglich eines besseren Kinderschutzsystem würden sich somit langfristig ökonomisch sowie gesellschaftlich lohnen, aber auch die individuellen Entwicklungschancen und die Teilhabe der Betroffenen verbessern (Banaschak et al., 2022).

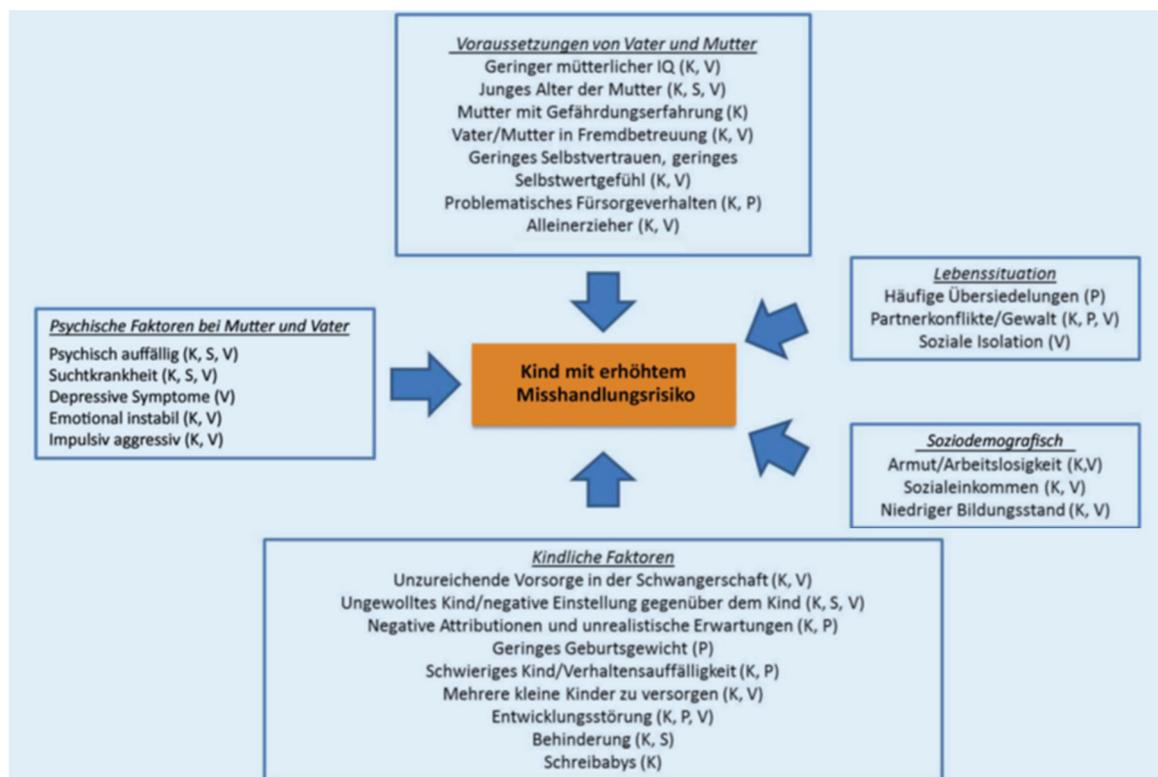
8 Risiko- und Schutzfaktoren für Kindesmisshandlung

Kindesmisshandlung hat diverse Ursachen. Faktoren innerhalb des Individuums, der Familie, des näheren sozialen Umfeldes und des gesellschaftlichen Kontextes beeinflussen die Entstehung von Kindesmisshandlung. Grundsätzlich besteht erst eine höhere Wahrscheinlichkeit für Misshandlung, wenn bestehende Risikofaktoren nicht mehr durch Schutzfaktoren kompensiert werden können (Bender & Lösel, 2005/1). Je mehr Risikofaktoren auftreten, desto stärker müssen die Schutzfaktoren sein, um ein Gleichgewicht herzustellen und so eine gesunde Entwicklung zu ermöglichen (Egle & Hardt, 2005).

8.1 Risikofaktoren

„Risikofaktoren bezeichnen Merkmale von Personen, Geschehnissen oder Umständen, die ein überdurchschnittlich häufiges Auftreten bestimmter Erkrankungen, ungünstiger Verläufe oder negativ bewerteter Verhaltensweisen bzw. Erfahrungen vorhersagen.“ (Berthold et al., 2020,

S.9). Im Kinderschutz sind Risikofaktoren für das erstmalige bzw. erneute Auftreten von Misshandlung und Risikofaktoren für ungünstige Entwicklungsverläufe von Bedeutung. Trotzdem ist eine Risikoeinschätzung allein aufgrund einzelner Risikofaktoren schwierig, da die jeweilige Vorhersagekraft begrenzt ist. Eine angemessene Einschätzung ist nur möglich durch die Betrachtung aller bestehenden Risikofaktoren zusammen, denn es besteht ein Dosis-Wirkungs-Zusammenhang. Die Studienlage zu Risikofaktoren ist dabei unausgewogen. Die Forschung beschäftigt sich bisher insbesondere mit sozialen Schutzfaktoren und personalen Risikofaktoren die Eltern oder das Kind betreffend. Biologische, genetische Faktoren sind bisher kaum erforscht. Auch umweltbezogene Risikofaktoren werden in der Forschung wenig betrachtet. Die meisten Untersuchungen kommen zudem aus den USA. Ihre Übertragbarkeit auf Deutschland ist fraglich (Berthold et al. 2020). Eine Analyse misslungener Kinderschutzfälle in Deutschland zeigte jedoch, dass die Gefährdungssituation von Kindern teilweise unterschätzt wird und dabei vorliegende Risikofaktoren zu wenig Beachtung finden (Fegert & Spröber, 2012).



Faktoren, die ein Kind einem erhöhten Misshandlungsrisiko aussetzen: IQ Intelligenzquotient, K körperliche Misshandlung, P psychische Misshandlung, S sexueller Missbrauch, V Vernachlässigung (Quelle: Herrmann et al. 2016, S.1139)

In Risikofamilien treten in der Regel mehrere Faktoren zusammen auf. Die Belastungen innerhalb dieser Familien sind sehr hoch, gleichzeitig ihre Ressourcen stark begrenzt (Schone et al., 1997). Möglich sind Risikofaktoren im sozialen, kognitiven und gesundheitlichen Bereich. Dazu zählen z.B. Armut, sehr junge Elternschaft, alleinerziehender Elternteil, psychosozialer Stress, sozial verarmte Nachbarschaften oder psychische Erkrankungen der Eltern (Thyen, 2008). Als

Risikofaktoren speziell für Vernachlässigung gelten für Mütter und Väter gleichermaßen antisoziales bzw. kriminelles Verhalten, psychische Erkrankungen und ein geringer Bildungsgrad (Berthold et al., 2020). Studien zeigen auch, dass biologische und soziale Väter, die ihre Partnerin misshandeln häufig auch Kinder innerhalb der Familie misshandeln (Kindler & Werner, 2005). Besonders problematisch ist das gemeinsame Auftreten von personenbezogenen und sozialen Faktoren. Eine belastende Lebenssituation ist jedoch nicht hauptsächlich die Ursache von Misshandlung. Die individuellen, personenbezogenen Faktoren, wie z.B. die Persönlichkeit der Eltern, haben mehr Bedeutung (Engfer, 2005). Der Einfluss von psychischen Erkrankungen oder Persönlichkeitsproblemen der Eltern ist dabei nicht eindeutig nachgewiesen. Klar ist aber, dass misshandelnde Eltern überdurchschnittlich häufig depressiv sind (Klitzing, 2022). Vernachlässigung ist im Kern eine Störung der Eltern-Kind-Beziehung, welche schichtunabhängig auftritt. Andauernde starke Überforderungssituationen wirken sich auf die Beziehungs- und Erziehungskompetenzen von Eltern aus (Berthold et al., 2022). Doch erst der Kontext prekärer Lebensbedingungen führt zur Wahrnehmung des Problems durch Fachkräfte (Schone et al., 1997). Die Zugehörigkeit zu unteren sozialen Schichten ist jedoch ein Risikofaktor für das Auftreten mehrerer Misshandlungsformen zusammen. Zu beachten ist hierbei auch die häufige Weitergabe des Sozialstatus an die Folgegeneration (Häuser et al., 2011). Auffällig ist, dass vernachlässigende Eltern in ihrer Kindheit häufig selbst schweren traumatischen Erfahrungen ausgesetzt waren. Ihre Eltern waren häufig emotional nicht erreichbar (Deneke, 2005). Studien mit Müttern mit traumatischen Erfahrungen zeigen, dass diese ihre Emotionen nicht beschreiben und die Emotionen ihrer Kinder nicht wahrnehmen können. Diese Mütter sind weniger einfühlsam und reagieren insgesamt weniger auf das kindliche Verhalten (Zurbriggen & Ben Hagai, 2017). Der Einfluss negativer Kindheitserfahrungen speziell von Vätern auf deren Interaktion mit dem Kind ist zudem bisher kaum untersucht (Klitzing, 2022). Mütter haben speziell bei Vernachlässigung eine besondere Rolle, da sie gesellschaftlich noch immer für die Versorgung der Kinder verantwortlich gemacht werden. Auch die Angebote des Hilfesystems richten sich meist an die Mütter. Väter sind gesellschaftlich und in der Forschung nicht im Fokus (Huxoll-von Ahn, 2016). Studien belegen jedoch, dass obwohl Mütter in der Regel mehr Zeit mit den Kindern verbringen und meist den Hauptanteil der Erziehung leisten, es zwischen Kindesmisshandlung und dem elterlichen Geschlecht keinen Zusammenhang gibt (Bender & Lösel, 2005/2).

Vernachlässigende Eltern verfügen anders als die meisten Menschen nicht oder kaum über intuitive Fähigkeiten hinsichtlich des angemessenen Umgangs mit Kindern (Klitzing, 2022). Sie entwickeln auch kaum ein Problembewusstsein hinsichtlich der Gefährdung ihrer Kinder (Poss, 2005). Vernachlässigung besteht somit meist aus unterlassenen, falschen oder unangemessenen Handlungen. Eltern nehmen dabei eine überwiegend passive Haltung gegenüber ihren

Kindern ein (Schone et al., 1997). Bei starker Vernachlässigung oder Missbrauch ist unsicher, inwieweit die Eltern zu einer Mitwirkung im Hilfeprozess fähig und willens sind bzw. wie groß ihre Veränderungsbereitschaft ist. Mitunter bestehen hier falsche Vorstellungen auf Seiten des Hilfesystems (Winkler, 2005).

8.2 Schutzfaktoren

„Schutzfaktoren sind Merkmale von Personen, Geschehnissen oder Umständen, welche die Wirkung vorhandener Risiken abschwächen oder aufheben. Sie können somit ungünstige Verläufe, bestimmte Erkrankungen oder Verhaltensweisen unwahrscheinlicher machen.“ (Berthold, et al., 2020, S. 12). Schutzfaktoren sind dabei einzeln zu betrachten. So ist eine hohe Intelligenz ein Schutzfaktor für delinquentes Verhalten, aber ebenso ein Risikofaktor für internalisierte Störungen besonders bei Frauen. Fest steht aber, dass manche Faktoren besonders bedeutsam sind hinsichtlich einer gesunden kindlichen Entwicklung (Bender & Lösel, 2005/2). Circa 20-50% der betroffenen Kinder überstehen Misshandlungen ohne relevante Folgen. Der wirksamste Schutzfaktor ist dabei die Unterstützung des Kindes durch das soziale Umfeld (Berthold et al., 2020). Umgekehrt ist soziale Isolation von vernachlässigenden Familien ein gravierender Risikofaktor. Das alleinige Vorhandensein persönlicher und professioneller Unterstützung ist jedoch nicht ausreichend. Die Qualität dieser ist entscheidend (Kieferle, 2019). Ein weiterer beachtenswerter Schutzfaktor ist eine stabile erwachsene Bezugsperson. Doch auch die Persönlichkeit des Kindes selbst ist bedeutsam. Förderlich sind z.B. ein positives Selbstwertgefühl, eine hohe Intelligenz sowie ein aktives und kontaktfreudiges Temperament (Egle & Hardt, 2005). Kinder haben einen Vorteil, wenn sie gut auf andere Menschen reagieren können und insgesamt eine gute Problemlösefähigkeit im Kontakt mit anderen besitzen. Für Mädchen ist außerdem äußere Attraktivität schützend, da sie soziale Interaktion erleichtert. Die Umwelt reagiert positiver, was sich wiederum positiv auf den Selbstwert auswirkt, und den Kompetenzerwerb erleichtert (Bender & Lösel, 2005/1). Insgesamt spielt das Geschlecht jedoch keine Rolle. Gewalt gegenüber Mädchen und Jungen wird in ihren Familien gleich häufig ausgeübt. Aber nicht alle Kinder innerhalb einer Familie werden gleichermaßen misshandelt (Bender & Lösel, 2005/2). Belegt ist, dass Kinder mit geringem Geburtsgewicht, geistigen oder körperlichen Behinderungen oder gesundheitlichen Problemen ein erhöhtes Risiko für Misshandlungen haben. Grund dafür sind die höheren Anforderungen an die Eltern und die geringere Attraktivität der Kinder. Betroffene Kinder können jedoch nie für ihre Misshandlung selbst verantwortlich gemacht werden. Jedoch wird das Auftreten von Misshandlung durch die Qualität der Eltern-Kind-Interaktion beeinflusst und diese ist von den Persönlichkeiten abhängig. Auch der Einfluss dieser Interaktion wurde bisher nur wenig untersucht. Das auffällige Verhalten der Kinder ist jedoch häufig das Ergebnis unangebrachten Elternverhaltens und nicht dessen Ursache (Bender & Lösel, 2005/1). Durch Studien

belegt ist diesbezüglich bereits, dass eine gute Anpassungsfähigkeit und eine starke Impulskontrolle auf Seiten der Kinder hilfreich sind. Vernachlässigten Kindern gelingt eine gute Anpassung jedoch nur selten, da in ihren Familien die genannten Schutzfaktoren kaum vorhanden sind. In der Regel treffen dort Kinder mit ungünstigem Temperament auf überforderte und impulsiv handelnde Eltern (Bender & Lösel, 2005/2).

8.3 Gesellschaftliche Faktoren

Das Wohl von Kindern wird auch bestimmt von den jeweiligen gesellschaftlichen Bedingungen innerhalb ihres Landes. Materielle Sicherheit garantiert jedoch nicht, dass Kindesmisshandlung nicht auftritt oder in Kinderschutz investiert wird. Und auch eine gute finanzielle Ausstattung des Kinderschutzes sichert nicht dessen Qualität. Entscheidend sind die gesellschaftliche Einstellung zu Kindern, die geltenden Erziehungsmethoden und der sozial akzeptierte Umgang mit Kindern (Bender & Lösel, 2005/1). Bedeutsam ist, dass auch negative Kindheitserfahrungen und Praktiken der Kindererziehung innerhalb einer Gesellschaft von einer Generation zur nächsten weitergegeben werden. Wie eine Gesellschaft Kindererziehung gestaltet, ist aber nicht ein nebensächliches Merkmal einer Kultur, sondern es ist die Grundlage für „die Überlieferung und Entwicklung aller anderen Merkmale der Kultur (...) Es bedürfe spezifischer Kindheitserfahrungen, um spezifische Merkmale einer Kultur aufrechtzuerhalten“ (Klitzing, 2022, S.51). Gesellschaftlich gelingt es in Deutschland nicht eine erfolgreiche und belastungsfähige Elternrolle zu entwickeln (Winkler, 2005). Der Bedarf an Jugendhilfe steigt seit Jahren. Das Wohl aller Kinder ist jedoch eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Finanziell hat Deutschland die Möglichkeiten dazu. Fraglich bleibt aber, ob „(...) die notwendigen Instrumente und Handlungsstrategien zur Verfügung stehen und die entsprechenden sozialpolitischen Maßnahmen ergriffen werden.“ (Schone et al., 1997, S. 23). Denn gesellschaftlich akzeptierte Werte und Einstellungen werden durch sozialpolitische Entscheidungen direkt bzw. indirekt beeinflusst (Bender & Lösel, 2005/2). Die Politik muss die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen schaffen, um die bereits genannten Risikofaktoren von Kindesmisshandlungen zu reduzieren (Schone et al., 1997).

9 Kooperationen und Vernetzung – Kinderschutz als interdisziplinäres Thema

In risikobelasteten oder vernachlässigenden Familien bestehen diverse Problemlagen, nicht nur im Bereich der Pädagogik, sondern auch materiell, gesundheitlich, sozial oder psychisch. Hilfsmaßnahmen sind daher nur wirksam, wenn alle diese Probleme bearbeitet werden. Die Möglichkeiten der Jugendhilfe reichen dafür jedoch nicht aus. Ganzheitliche aufeinander abgestimmte interdisziplinäre Hilfsangebote aller am Kinderschutz beteiligten Systeme sind nötig (Schone et al., 1997). Interdisziplinäre Zusammenarbeit und Vernetzung sind dafür die

Voraussetzung (Berthold et al., 2020). Häufig wird erst durch die Bündelung unterschiedlicher Fachrichtungen die Komplexität der Problemlagen in den Familien deutlich und eine umfassende Erfassung der Lebenssituation von Kindern möglich (Wagenblass, 2005). In SGBVIII §8a (3) ist die Kooperation im Kinderschutz zudem gesetzlich vorgegeben. „Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.“ (Hoppensack, 2008). Die Fallverantwortung im Kinderschutz hat somit das Jugendamt. Die Notwendigkeit der Zusammenarbeit wird auch von Politik und den lokal Verantwortlichen zunehmend erkannt. Jedoch werden Vernetzung und Kooperation zu häufig als einfache Lösung für komplexe soziale Probleme betrachtet (Turba, 2020).

Zusammenarbeit innerhalb des Kinderschutzsystems hat das Ziel eine schnellere, disziplinübergreifende und aufeinander abgestimmte Hilfeleistung für die betroffenen Familien zu ermöglichen. Eltern sollen die größtmögliche Unterstützung erhalten, aber gleichzeitig der Schutz des Kindes gewährleistet werden. Ein weiteres Ziel ist die Entwicklung bzw. Verbesserung von bedarfsgerechten, passgenauen Hilfsangeboten für Familien (Schone et al., 1997).

Die interdisziplinäre Kooperation im Kinderschutz gelingt jedoch nicht in angemessenem Umfang. Häufig besteht kaum ein Austausch innerhalb der Jugendhilfe, feste Kooperationsstrukturen mit anderen Fachdisziplinen des Kinderschutzsystems sind noch seltener. Hilfen der verschiedenen am Kinderschutz beteiligten Systeme finden daher oft nebeneinander statt und beziehen sich kaum aufeinander (Backes & Paul, 2008). Die Gründe dafür sind vielfältig. Ein Grund ist, dass es sich um eigenständige, differenzierte und geschlossene Systeme handelt, die zudem jeweils eigenen Strukturen, Normen und Regeln unterliegen, wie z.B. Jugendhilfe, Justiz oder Gesundheitswesen. Diese Systeme unterscheiden sich hinsichtlich der Rahmenbedingungen, der Ausbildung und haben unterschiedliche Fachsprachen (Armbruster & Bartels, 2005), sowie unterschiedliche Aufgaben und Zielvorstellungen, was die Zusammenarbeit erschwert (Turba, 2020). Jedes System hat außerdem eigene Kriterien für die Wahrnehmung und Beurteilung kindlicher Risikolagen (Wagenblass, 2005). Des Weiteren gibt es keine systemübergreifend einheitlichen Erhebungs- und Dokumentationsinstrumente, was den Vergleich von Daten erschwert (Berthold et al. 2020). Ein weiteres Problem ist die mangelnde einheitliche Definition von Kindesmisshandlung und der Mangel an gemeinsamen verwendeten Begriffen (Fegert, 2014). Kindeswohlgefährdung ist z.B. ein rechtlicher Begriff, während die Psychologie von Belastungen spricht. Möglich ist dadurch z.B., dass die Psychologie Handlungen gegenüber einem Kind als Belastung sieht, rechtlich betrachtet Kindeswohlgefährdung jedoch nicht besteht (Berthold et al., 2020). All dies erschwert die Zusammenarbeit. Trotzdem müssen diese unterschiedlichen

Fachbereiche zum Wohl der Kinder zusammenarbeiten (Armbruster & Bartels, 2005). Ein gegenseitiges Verständnis für die unterschiedlichen Handlungs- und Entscheidungslogiken ist dazu nötig (Gerber & Lillig, 2014). Doch oft bestehen Vorurteile und überzogene Erwartungen an andere Professionen. Die Zusammenarbeit wird außerdem erschwert durch bestehende Hierarchien und Konkurrenzdenken innerhalb der Jugendhilfe und des gesamten Kinderschutzsystems. Kooperation auf Augenhöhe ist bei unterschiedlicher Machtverteilung kaum realisierbar (Turba, 2020). Die Befugnisse sind jedoch berufsspezifisch unterschiedlich. Sie reichen von der Erbringung einer Dienstleistung bis zum Recht der Inobhutnahme (Armbruster & Bartels, 2005). Der Erfolg von Kooperation hängt dabei auch von der fachlichen Kompetenz aller Handelnden im Kinderschutzsystem und ihrer persönlichen Fähigkeit zur Kooperation ab (Banaschak et al., 2022). Auch der persönliche Zugang der Fachkräfte und deren Haltung gegenüber den Betroffenen sind bedeutsam für den Verlauf des Hilfeprozesses (Poss, 2005). Eine für alle Berufsgruppen gleichermaßen geltende Richtlinie hinsichtlich Zusammenarbeit, Intervention und Auswertung von Kindesmisshandlung wäre sinnvoll. Doch verbindliche Strukturen, Weiterbildungen und Richtlinien gibt es in Deutschland nicht (Fürniss, 2005). Für nachhaltige Kooperationen sind außerdem Kontinuität, Verbindlichkeit und ein ständiger Informationsaustausch zwischen den diversen Institutionen nötig. Doch häufig werden dafür Raum, Zeit, Personal und finanzielle Ressourcen nicht zur Verfügung gestellt. Entscheidend für eine nachhaltig gelingende Zusammenarbeit ist auch, dass Aufwand und Nutzen in einem guten Verhältnis stehen. Kooperationen müssen sich für die Beteiligten lohnen (Armbruster & Bartels, 2005). Die Zielvorgaben der Politik von mehr Kooperation, Kontrolle und Kosteneffizienz führen jedoch auch zu Spannungen innerhalb der einzelnen Instanzen, innerhalb des Kinderschutzsystems sowie gegenüber den Klienten*innen (Turba, 2020).

10 Vernachlässigung in der Sozialen Arbeit

Vernachlässigung von Kindern ist aufgrund des häufigen Auftretens und der bereits beschriebenen gravierenden Auswirkungen eine der größten Problemstellungen der Sozialen Arbeit. Sie berührt die Arbeit mit allen Altersgruppen. Ein großer Teil der bestehenden gesetzlichen Betreuungsverhältnisse bei Erwachsenen ist z.B. zurückzuführen auf Vernachlässigung bzw. mangelnde kognitive Anregung während der ersten Lebensjahre (Schone et al., 1997). Wie bereits oben aufgeführt sind laut Jugendhilfestatistik vernachlässigte Kinder die größte Gruppe der gefährdeten Minderjährigen. Häufig ist körperliche Vernachlässigung der Grund für die Kontaktaufnahme mit den Eltern durch das Jugendamt doch später im Fallverlauf werden dann meist auch emotionale und kognitive Vernachlässigung deutlich (Kindler, 2006).

In der Jugendhilfe bestehen diverse Schwierigkeiten vernachlässigten und misshandelten Kindern pädagogisch und therapeutisch gerecht zu werden (Klitzing, 2022). Es wird schnell bei einer durch körperliche Gewalt verursachten Verletzung eines Kindes reagiert, aber zögerlich auf das chronische Leiden vernachlässigter Kinder da hier Handlungskonzepte fehlen (Berner & Klitzing, 2014). Komplexe Problemsituationen und Zusammenhänge in Vernachlässigungsfamilien müssen durch die Fachkräfte zunächst erkannt werden, um dann entsprechende Hilfsmaßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls entwickeln zu können (Schone et al., 1997). Für die Früherkennung von Risiken für Misshandlung oder Vernachlässigung stehen diverse Checklisten und Fragebögen zur Verfügung. Diese können jedoch nicht die Komplexität des Zusammenwirkens von Risiko- und Schutzfaktoren abbilden (Thyen, 2008). Es gibt keine validen Diagnostikinstrumente zum sicheren Erkennen von emotionaler Misshandlung oder Vernachlässigung (Clauß et al., 2020). Deren Diagnose ist schwierig und komplex und stellt hohe Anforderungen an die Fachkräfte der Jugendämter. Sie benötigen Kenntnisse von Symptomen und Folgen der Vernachlässigung sowie hinsichtlich möglicher Risikofaktoren (Galm, 2006). Fehleinschätzungen sind häufig. Dies hat verschiedene Ursachen. Studien belegen z.B., dass Fallbearbeiter nicht über valide Daten hinsichtlich bekannter Risikofaktoren verfügen, v.a. bezüglich der Eltern. Eine weitere Ursache liegt im doppelten Mandat der Sozialen Arbeit, dem Konflikt zwischen Hilfe und Kontrolle (Bender & Lösel, 2005/1). Die Jugendhilfe greift auch häufig zu spät ein, da Kinder in ihrem Verhalten erst bei Eintritt in Kindergarten oder Schule auffallen. Maßnahmen der Jugendhilfe ziehen sich dann oft über Jahre (Klitzing, 2022). Dabei stehen diverse Hilfsmaßnahmen zur Verfügung, welche auch großzügig eingesetzt werden. Aber die Vielfalt der Leistungen sichert keinen Erfolg. Ob sie passgenau und effizient sind, wird jedoch nicht regelmäßig oder gar nicht überprüft (Hoppsack, 2008). Es ist zudem fraglich, ob die eingesetzten Maßnahmen zu den gewünschten Veränderungen in den Familien führen oder ob durch deren Menge und Dauer nicht erstrecht Hilflosigkeit erlernt wird (Huxoll-von Ahn, 2016). Aber auch andere Fehler geschehen häufig wie die Unterbringung in unangemessenen Pflegefamilien oder in Einrichtungen, die mit den Kindern/Jugendlichen überfordert sind. Auch die im SGBVIII geforderte zielgerichtete Planung der Hilfsmaßnahmen findet oft nicht oder nicht im angemessenen Umfang statt, sondern schnelle Lösungen werden bevorzugt. Zielformulierungen sind zudem häufig ungenau oder unrealistisch. Aufgrund der hohen Fallzahlen werden Kinder und Jugendliche auch häufig in ihre Familien zurückgegeben, ohne dass sich dort die Situation verändert hätte, denn in der Zwischenzeit wird nicht mit den Eltern gearbeitet (Klitzing, 2022) und bei Beenden einer Maßnahme auch nicht überprüft, ob die Eltern langfristig ohne Hilfe zurechtkommen (Fegert et al., 2009). Ein erneutes Scheitern der Familie ist die Folge (Klitzing, 2022).

Eine britische Studie erkannte als die sechs häufigsten Praxisprobleme mit Relevanz für gravierende Misserfolge im Kinderschutz: „Unzureichender Austausch von Informationen, wenig aussagekräftige Diagnostik, ineffektive Entscheidungsprozesse, fehlende Zusammenarbeit zwischen Institutionen, unzureichende Dokumentation relevanter Informationen, fehlende Informationen über wichtige männliche Haushaltsmitglieder“ (Fegert et al., 2009, S. 69).

11 Angemessenes Handeln hinsichtlich Vernachlässigung in der Sozialen Arbeit

11.1 Kindzentrierte Sichtweise im Kinderschutz

Aufgrund der rechtlichen Vorgaben orientiert sich die Jugendhilfe in Deutschland weniger an der Sicherheit der Kinder als am Erhalt des Familienkonstruktes (Alberth, 2018). Trotz bestehendem Hilfebedarf wird eine ablehnende Haltung der Eltern oft zu lange akzeptiert. Außerdem werden die diversen Risikolagen der Familie nicht ausreichend mit der Frage des Kindeswohls in Verbindung gebracht (Fegert et al., 2009). Eine Studie stellte fest, dass für die Fachkräfte die Lebensführung und Mitarbeit der Eltern entscheidende Kriterien sind. Der Zustand der Kinder und das Vorkommen chronischer Vernachlässigung in den Familien hat weniger Bedeutung für ihre Entscheidungsfindung. Außerdem werden statt kindzentrierter Maßnahmen meist Hilfsangebote aus dem Bereich „Hilfen zur Erziehung“ gewährt, welche hauptsächlich auf die Probleme der Erwachsenen im Umgang mit dem Kind eingehen (Alberth, 2018), denn Elternrechte haben, wie bereits oben deutlich gemacht wurde, in Deutschland Priorität. Es wäre zu überdenken, ob die Jugendhilfe vorrangig die Kinder oder die Eltern als Zielgruppe erachtet (Klitzing, 2022). Rechtswissenschaftler*innen und Entwicklungspsycholog*innen fordern Kinder ins Zentrum der Hilfe zu stellen, denn die familienzentrierte Sichtweise verhindert die angemessene kindzentrierte Sichtweise im Kinderschutz (Alberth, 2018).

11.2 Hilfen müssen möglichst früh einsetzen

Misshandlungen gegenüber Kindern können prinzipiell von jedem Erwachsenen ausgehen. Im Falle von Vernachlässigung kommen jedoch nur die Eltern bzw. sorgeberechtigte Personen in Frage. Sie sind bei Vernachlässigung somit die alleinige Zielgruppe der Jugendhilfe. Präventive Angebote gibt es wenig. Gehandelt wird hauptsächlich, wenn Risikolagen hinsichtlich der kindlichen Entwicklung bestehen oder Defizite bei den betroffenen Kindern bereits erkennbar sind (Schone et al., 1997). Die Familie ist dabei die Schnittstelle zwischen Individuum und Gesellschaft. Prävention kann daher individuell wie gesamtgesellschaftlich wirksam sein, betrifft aber in jedem Fall die ganze Gesellschaft (Cierpka, 2005/1).

Präventive Angebote gleich am Anfang des Lebens sind im Gegensatz zu anderen Ländern flächendeckend und systematisch in Deutschland kaum vorhanden, vor allem in ländlichen

Regionen. Es besteht keine angemessene Versorgung von psychosozial belasteten Eltern von Babys oder Kleinkindern (Ludwig-Körner & Koch, 2005). Unangemessenes Elternverhalten muss jedoch frühzeitig erkannt werden, um den Schutz und die Entwicklung des Kindes präventiv und nicht reaktiv gestalten zu können (Thyen, 2008), denn Vernachlässigung in der frühen Kindheit beeinflusst im besonderen Maße die weitere Entwicklung (Schone et al., 1997). Besonders kleine Kinder profitieren deshalb von einer möglichst frühen und angemessenen Verbesserung ihrer Lebenssituation. Das spätere Auftreten von Verhaltensproblemen und psychischen Störungen wird damit verringert (Klitzing, 2022).

Emotionale Vernachlässigung ist dabei am schwierigsten präventiv zu beeinflussen. Eltern, die nicht über Ressourcen verfügen, um emotional angemessen mit ihren Kindern umzugehen, sind allein durch Lernprogramme kaum zu erreichen. Sondern komplexe und früh ansetzende Präventionsprogramme, die eine Verbesserung der Eltern-Kind-Beziehung anstreben, sind nötig. Eltern und Kinder müssen dabei gleichermaßen im Fokus stehen und auf möglichst alle Problemlagen der Familie eingegangen werden (Hoffmann et al., 2005). Um bereits bestehende ungünstigen Lebensbedingungen in den Risikofamilien zu verbessern, sind familienzentrierte Maßnahmen meist nicht ausreichend. Hier zeigen Elternkurse wie auch Kindertraining allein durchgeführt die geringsten Effekte. Auch durch Komm-Angebote werden Risikofamilien nicht erreicht. Man muss sie in ihrer Lebenswelt aufsuchen (Cierpka, 2005/1). Angemessen und effektiv wären Maßnahmen, die möglichst schon in der Schwangerschaft einsetzen und die Familien dann intensiv für mindestens zwei Jahre betreuen. Nach Studienlage verhindert diese Vorgehensweise die Chronifizierung von Vernachlässigung und somit auch die daraus resultierenden Folgen (Engfer, 2005). Amerikanische Studien belegen, dass noch 15 Jahre nach Frühinterventionen in Form von Hausbesuchen bei Risikofamilien vor und nach der Geburt noch immer bedeutend weniger Misshandlungen Kindern gegenüber auftraten als bei Eltern, die nicht an diesem Programm teilgenommen hatten (Cierpka, 2005/1). Risikofamilien brauchen Hilfen, die aufgrund ihrer Lebenssituationen meist im Bereich der Tertiärprävention ansetzen müssen. Passgenaue therapeutische und familienunterstützende Maßnahmen sind nötig (Tschöpe-Scheffler & Deegener, 2005). Insbesondere Maßnahmen, welche die Eltern-Kind-Beziehung und Elternkompetenz verbessern, denn diese beeinflussen langfristig die Entwicklung der Kinder positiv sowie selbst noch ihr eigenes späteres Elternsein, da sich nachhaltig das Verhalten gegenüber Kindern verbessert. Kinderschutz in der Gegenwart wirkt also gleichzeitig präventiv in der Zukunft (Cierpka, 2005/2). Internationale Studien belegen außerdem, dass der Nutzen von früh einsetzenden Programmen bei Hochrisikogruppen am höchsten ausfällt in Abhängigkeit von Dauer und Intensität der Programme. Die Wirksamkeit war am höchsten bei Programmen mit multidisziplinären Teams, welche sich auf eine bestimmte Hoch-Risikogruppe bezogen und ganzheitliche Hilfe anboten. Früh

einsetzende, passgenaue, ganzheitliche und dabei fachlich qualifizierte Programme sind somit zu entwickeln (Meier-Gräwe et al., 2015). Jedoch birgt die Identifikation als Hochrisikogruppe und entsprechend selektive Angebote die Gefahr der Stigmatisierung, was zur Ablehnung des Angebots durch die Zielgruppe führen kann (Fegert & Resch, 2012). Flächendeckende Programme zur Identifizierung gefährdeter Kinder haben zudem das Risiko falscher Befunde mit belastenden Auswirkungen für die betroffenen Familien (Herrmann et al., 2016). Jedoch zeigen Studien aus den USA, dass sich Programme in Familien mit benachteiligten Kindern, sich nicht nur für die Betroffenen lohnen, sondern die ganze Gesellschaft davon ökonomisch und sozial profitiert durch höhere wirtschaftliche Produktivität, weniger Inanspruchnahme von Sozialhilfe und weniger Inhaftierungen. Passgenaue Programme in Risikofamilien, die bereits in der frühen Kindheit ansetzen, wären daher auch in Deutschland angebracht (Beutel et al., 2016).

11.3 Hilfen müssen individuell und passgenau sein

In vernachlässigenden Familien werden im Vergleich zu anderen Misshandlungsformen die meisten ambulanten Hilfen eingesetzt, um die elterliche Erziehungsfähigkeit zu fördern. Diese sind in diesen Familien jedoch selten erfolgreich, da sie nicht ausreichend sind (Klitzing, 2022), denn in vernachlässigenden Multiproblemfamilien ist die Beteiligungs- und Veränderungsbereitschaft bzw. die Fähigkeit dazu seitens der Eltern begrenzt (Schone et al., 1997). Insbesondere in vernachlässigenden und bereits marginalisierten Familien ist es jedoch für den weiteren Verlauf günstig, wenn sie aktiv an Hilfeprozess und Entscheidungen beteiligt werden (Banaschak et al., 2022), denn Familien sind eher geneigt Hilfsangebote anzunehmen, wenn diese als „stärkend, passgerecht und bedarfsbezogen erlebt werden“ (Banaschak et al., 2022, S. 11).

Vernachlässigung tritt jedoch häufig in Familien auf, die bereits negative Erfahrungen mit dem Jugendhilfesystem gemacht haben und dann trotz massiver Probleme keine Hilfe suchen (Schone et al., 1997). Nach Studienlage wird insgesamt nur ein geringer Teil aller vernachlässigter Kinder vom Jugendhilfesystem erreicht. Aber auch bei den erfassten Fällen bleibt bei 25-50% der betroffenen Kinder trotz Hilfsmaßnahmen ihre Vernachlässigung chronisch (Kindler, 2006). Nach Einschätzung der betreuenden Fachkräfte verbessert sich nur bei 25% der vernachlässigten Kinder innerhalb der Familien deren Lebenssituation. Bei zwei Drittel verändert sich die Situation nicht oder verschlechtert sich sogar (Schone et al., 1997). Die bestehende Gefährdung wird durch unpassende Hilfsmaßnahmen nicht beendet bzw. ungünstige Lebensumstände nicht verändert. Die Entwicklungsprognose für die betroffenen Kinder und Jugendlichen bleibt somit ungünstig. Hilfsmaßnahmen innerhalb vernachlässigender Familien müssen daher überdacht und angepasst werden. Ambulante Hilfen sind zur Beendigung chronischer Vernachlässigung umso

weniger geeignet, wenn diese bereits in der Vergangenheit fachgerecht erbracht wurden und trotzdem weitgehend erfolglos geblieben sind (Kindler, 2016).

Bedenklich ist, dass gerade Fälle schwerster Misshandlung häufig in Familien stattfinden, die lange und engmaschig durch die Jugendhilfe betreut wurden (Bender & Lösel, 2005/1). Während der Verfahren vor dem Familiengericht beziehen viele der betroffenen Familien bereits Leistungen aus der Kinder- und Jugendhilfe. Bedenklich ist, dass als Ergebnis der Verfahren dann häufig die gleichen Hilfen fortgeführt werden, oder keine neu geplante Hilfe stattfindet (Statistisches Bundesamt, 2021). Es bestehen offensichtlich Probleme bei der angemessenen Risikodiagnose bzw. der daraus abzuleitenden Hilfsmaßnahmen (Bender & Lösel, 2005/1). In den USA wurden über 450 verschiedene Interventionsprogramme für die Zeit von Geburt bis zum fünften Lebensjahr ausgewertet. Dabei wurde deutlich, dass Hilfsmaßnahmen der jeweiligen Lebenswelt der Familien entsprechen müssen, um wirksam zu sein. Der Unterstützungsbedarf der Eltern ist sehr unterschiedlich, daher sind festgelegte Programme, die sich an alle Eltern gleichermaßen richten, der falsche Weg. Hilfe muss passgenau sein. Ein schematisches Vorgehen ist nicht zielführend und zudem kostenintensiv (Ludwig-Körner & Koch, 2005).

Deutschland
Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I
Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII
5 Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls im Jahr 2021 nach Geschlecht und Alter des/der Minderjährigen sowie der Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zum Zeitpunkt des Verfahrens und Ergebnis des Verfahrens

Lfd. Nr.	Geschlecht Alter von ... bis unter ... Jahren ¹	Verfahren insgesamt	Zusammen ²	Davon nach der Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zum Zeitpunkt des Verfahrens						
				Unterstützung nach §§ 16-18 SGB VIII	gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII	ambulante/ teilstationäre Hilfe zur Erziehung (§§ 27-32, 35 SGB VIII)	familien- ersetzende Hilfe zur Erziehung (§§ 27, 33-35 SGB VIII)	Eingliederungs- hilfe nach § 35a SGB VIII	vorläufige Schutz- maßnahme nach § 42 SGB VIII	keine der vorgenannten Leistungen wurde in Anspruch genommen
Verfahren insgesamt										
1	Insgesamt	197 759	200 226	18 592	988	37 893	4 049	1 704	3 397	133 603
Alter von ... bis unter ... Jahren										
2	unter 1	13 947	14 077	1 224	385	2 266	153	18	244	9 787
3	1 - 3	26 288	26 505	2 509	360	4 882	159	27	224	18 344
4	3 - 6	38 480	38 842	3 984	214	7 719	360	99	264	26 202
5	6 - 10	45 600	46 234	4 613	17	9 544	700	570	341	30 449
6	10 - 14	40 981	41 633	3 548	5	8 296	1 041	648	703	27 392
7	14 - 18	32 463	32 935	2 714	7	5 186	1 636	342	1 621	21 429
8	Männlich²	101 680	103 017	9 438	488	20 152	2 015	1 207	1 467	68 250
Alter von ... bis unter ... Jahren										
9	unter 1	7 229	7 292	622	194	1 121	82	12	117	5 144
10	1 - 3	13 772	13 866	1 290	175	2 571	81	16	112	9 621
11	3 - 6	20 544	20 727	2 101	103	4 176	200	59	153	13 935
12	6 - 10	24 588	24 986	2 465	•	5 293	406	455	•	16 179
13	10 - 14	20 966	21 357	1 773	•	4 537	550	475	•	13 757
14	14 - 18	14 581	14 789	1 187	-	2 454	696	190	648	9 614
15	Weiblich²	96 079	97 209	9 154	500	17 741	2 034	497	1 930	65 353
Alter von ... bis unter ... Jahren										
16	unter 1	6 718	6 785	602	191	1 145	71	6	127	4 643
17	1 - 3	12 516	12 639	1 219	185	2 311	78	11	112	8 723
18	3 - 6	17 936	18 115	1 883	111	3 543	160	40	111	12 267
19	6 - 10	21 012	21 248	2 148	•	4 251	294	115	•	14 270
20	10 - 14	20 015	20 276	1 775	•	3 759	491	173	•	13 635
21	14 - 18	17 882	18 146	1 527	7	2 732	940	152	973	11 815
davon										
22	Zusammen	30 369	31 129	2 923	546	9 252	1 231	325	1 905	14 947
Alter von ... bis unter ... Jahren										

Quelle: Statistisches Bundesamt (2021). *Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII - 2021 (destatis.de) S. 18

Deutschland

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I

Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII

6 Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls im Jahr 2021 nach Geschlecht und Alter des/der Minderjährigen

sowie der Art der neu eingeleiteten/geplanten Hilfe, Anrufung des Familiengerichts und Ergebnis des Verfahrens

Lfd. Nr.	Geschlecht Alter von ... bis unter ... Jahren ¹	Verfahren insgesamt	Zusammen ³	Davon nach der Art der neu eingeleiteten/geplanten Hilfe			
				Unterstützung nach §§ 16-18 SGB VIII	gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII	Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII	ambulante/ teilstationäre Hilfe zur Erziehung (§§ 27, 29-32, 35 SGB VIII)
1	Insgesamt	197 759	141 687	19 060	767	5 735	32 661
	Alter von ... bis unter ... Jahren						

Deutschland

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I

Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII

6 Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls im Jahr 2021 nach Geschlecht und Alter des/der Minderjährigen

sowie der Art der neu eingeleiteten/geplanten Hilfe, Anrufung des Familiengerichts und Ergebnis des Verfahrens

Davon nach der Art der neu eingeleiteten/geplanten Hilfe							Anrufung des Familiengerichts	Lfd. Nr.
familienersetzende Hilfe zur Erziehung (§§ 27, 33-35 SGB VIII)	Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII	vorläufige Schutzmaßnahme nach § 42 SGB VIII	Kinder- und Jugendpsychiatrie	Fortführung der gleichen Leistung/-en	Einleitung anderer, nicht vorgenannter Hilfe/-n	keine neu eingeleitete/geplante Hilfe		
Verfahren insgesamt								
5 877	545	9 923	1 907	26 190	16 518	22 504	12 909	1

Quelle: Statistisches Bundesamt (2021). *Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII - 2021 (destatis.de) S. 20f.

11.4 Kontinuität in Entwicklungsverläufen muss gegeben sein

Das Jugendhilfesystem muss schnell auf Krisen reagieren. Die Langfristigkeit von Maßnahmen wird dabei häufig nebensächlich, ist aber bei Vernachlässigung erforderlich. Der Umgang mit vernachlässigten und emotional misshandelten Kindern und Jugendlichen in der Jugendhilfe ist herausfordernd da diese in ihrem Verhalten auffällig sind. In ihrem Leben gab es wenig Beständigkeit (Klitzing, 2022). Daher brauchen sie in besonderem Maße das Erleben von sicheren, beständigen und insgesamt positiven Bindungen (Winkler, 2005). Für ihre positive Entwicklung ist demzufolge Kontinuität im Betreuungsverhältnis notwendig. Das Jugendhilfesystem ist jedoch nicht ausreichend auf die spezifischen Bedürfnisse dieser Kinder ausgerichtet. Auch die Einrichtungen der Jugendhilfe entsprechen nicht ihren Bedürfnissen, wodurch es zu Konflikten kommt. Der Großteil der Kinder erlebt in der Folge mindestens einen Platzierungswechsel und somit weiterhin Unbeständigkeit. Oft werden Betreuungsverhältnisse in Pflegefamilien oder Wohngruppen aufgrund kurzfristig auftretender Schwierigkeiten oder Überforderungen abgebrochen. Die betroffenen Kinder und Jugendlichen sind von kontinuierlichen Bindungs- und Beziehungsabbrüchen geprägt, welche sie kontinuierlich schädigen (Klitzing, 2022). Bestehende Verhaltensprobleme werden dadurch chronisch (Engfer, 2005). Das pädagogische und therapeutische Arbeiten mit ihnen wird mit jedem weiteren Beziehungsabbruch schwieriger. Das Jugendhilfesystem reproduziert diesen Kreislauf fortlaufend und die Dynamik verstärkt sich, bis das System oder das Kind aufgeben (Klitzing, 2022). Die Austauschbarkeit von Kindern und Betreuern ist jedoch Teil des Systems und somit dessen strukturelles Problem (Winkler, 2005). Die Deutsche

Gesellschaft der Kinder- und Jugendpsychiatrie wies bereits 2015 darauf hin, dass das Scheitern einer Platzierung bereits das weitere Scheitern in folgenden Einrichtungen voraussagt (Gemeinsame Stellungnahme der kinder- und jugendpsychiatrischen Fachgesellschaft und der Fachverbände, 2015). Daher sollten zu Beginn jeder Maßnahme die Voraussetzungen und die gegebenen Möglichkeiten geprüft werden und ein Betreuungsverhältnis nur entstehen, wenn den Anforderungen des Kindes passgenau entsprochen werden kann und Beständigkeit gegeben ist (Klitzing, 2022).

Doch auch die Kliniken der Kinder- und Jugendpsychiatrie sind an diesem System beteiligt, denn Psychotherapien werden als einfache Lösung betrachtet und bei erfolglosen Jugendhilfemaßnahmen eingesetzt. Kliniken nehmen so häufig Kinder auf, die schon mehrere Platzierungen durchlaufen haben und dementsprechend verhaltensauffällig sind. Die betroffenen Kinder und Jugendlichen pendeln in der Folge zwischen Klinik und Einrichtungen der Jugendhilfe hin und her. Sollen diese Therapien jedoch gelingen, müssen zunächst die Lebensumstände der Betroffenen so verändert werden, dass eine gesunde Entwicklung überhaupt möglich ist. Wirksamer Kinderschutz ist somit Voraussetzung für den Therapieerfolg. Die große Zahl der Betroffenen zeigt, dass es sich auch hier um einen Systemfehler handelt. Dieser Umstand macht ebenfalls die Dringlichkeit einer besseren Kooperation im Kinderschutzsystem deutlich, um eine fachlich angemessene Betreuung der Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten und zu verhindern, dass Fachkräfte der Jugendhilfe ihre fachlichen Kompetenzen überschreiten (Klitzing, 2022). Dass eine enge multiprofessionelle Kooperation im Kinderschutz möglich ist, zeigen Modellprojekte (Intensivpädagogisch-therapeutische Wohngruppe der Volkssolidarität Sachsen <http://www.volkssolidaritaet-nordsachsen.de/kinder-und-jugend/intensivpadagogisch-therapeutische-wohngruppe/>).

11.5 Evaluation von Hilfen

Jugendhilfe ist ein wachsender Markt in Deutschland (Meier-Gräwe et al., 2015). Auch sie ist von der Ökonomisierung des Sozialen betroffen, doch um diese wissenschaftlich begleiten zu können fehlen Daten. Aussagekräftige Untersuchungen zu Wirkung und Nutzen von Angeboten der Jugendhilfe für die Betroffenen und die Gesellschaft sind kaum vorhanden. Ob und welche Hilfen bei welchen Belastungen helfen und welche nicht wirksam sind oder im Extremfall sogar schaden ist unklar (Klitzing, 2022). Es gibt auch kein System, welches routinemäßig Fehler im Kinderschutz untersucht (Fegert et al., 2009). So wird durch nicht zielgerichtetes, fachlich fragliches Handeln, das zudem häufig ergebnislos bleibt, in der Jugendhilfe viel Geld verschwendet (Hoppsack, 2008). Evaluationsforschung findet dennoch kaum statt (Klitzing, 2022). Aufgrund der stetig steigenden Ausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe bei gleichzeitig geforderter

Kosteneffizienz wäre diese jedoch angebracht. Ebenfalls wäre die Nachhaltigkeit der Maßnahmen zu prüfen, um einen Drehtüreffekt für die Betroffenen zu vermeiden. Auch die Forschung im Bereich der Kosten-Nutzen-Analyse sowie Effizienz ist in Deutschland unterrepräsentiert. Ein Nachweis der Effizienz Sozialer Arbeit wäre jedoch hilfreich, um deren Anspruch auf Staatsgelder zu begründen (Meier-Gräwe et al., 2015), denn die vom Staat finanzierten Maßnahmen sollen effektiv sein. Wirtschaftlichkeit darf jedoch nicht das entscheidende Kriterium sein, sondern die Angebote müssen zunächst den Bedürfnissen der Betroffenen gerecht werden (Klitzing, 2022).

12 Fazit

Kindesmisshandlung und dabei insbesondere Vernachlässigung treten in Deutschland häufig auf. Es wurde deutlich, dass das Erleben solcher Ereignisse das Risiko für psychische als auch körperliche Erkrankungen erhöht. Die Folgen tragen jedoch nicht nur die Betroffenen, sondern auch die Gesellschaft. Somit ist es kein individuelles, sondern ein gesellschaftliches und politisches Thema. Vernachlässigung von Kindern resultiert aus diversen individuellen, familiären und gesellschaftlichen Faktoren. Diese Schutz- und Risikofaktoren beeinflussen das Auftreten und die Folgen. Einfache Kausalketten sind selten. Das Problem der Kindesmisshandlung lässt sich daher nur ganzheitlich und interdisziplinär bearbeiten. Eine Verbesserung der interdisziplinären Zusammenarbeit im Kinderschutz ist daher erforderlich. Auch sind bessere, angemessene Konzepte im Umgang mit vernachlässigten Kindern und Jugendlichen im Kinderschutz systemübergreifend notwendig. Die Jugendhilfe muss für die Betroffenen passgenaue Hilfen bereithalten. Dazu ist ein Ausbau der Forschung dringend geboten. Die Wissenschaft Soziale Arbeit könnte hier einen Beitrag leisten. Eine qualifiziertere Soziale Arbeit kann die Vernachlässigung von Kindern nicht gänzlich verhindern, aber reduzieren. Aber auch eine bessere Qualität, Effektivität oder Vernetzung im Kinderschutz bearbeitet lediglich das Problem, kann es jedoch nicht lösen. Hier ist die Politik gefragt die Lebenssituationen von Risikofamilien grundsätzlich zu verändern. In vielen Bereichen der Gesellschaft wird das Wohl der Kinder nicht ausreichend berücksichtigt, das Thema Vernachlässigung erhält nicht die angemessene Aufmerksamkeit. Die gesellschaftliche Einstellung gegenüber Kindern und Gewalt wird dabei auch durch rechtliche Vorgaben beeinflusst. Die Kinderrechte werden jedoch in Deutschland nicht konsequent umgesetzt. Ihre stärkere Berücksichtigung wäre angebracht, um Kindern gesellschaftlich und politisch mehr Gehör zu verschaffen und ihnen ein gesundes Aufwachsen zu ermöglichen. Hier bräuchte es Fachkräfte die Kinderrechte und Kinderschutz aufgrund ihrer Kompetenzen gesellschaftlich durchsetzen und sichtbar machen. Eine Veränderung der gesellschaftlichen Sichtweise ist nötig, denn alle Menschen haben Verantwortung für das gesunde Aufwachsen von Kindern bzw. für die Zukunft der Gesellschaft.

Schließen möchte ich mit einem Zitat aus der Deutschen Traumafolgekostenstudie „Eine Gesellschaft – also jeder einzelne von uns, welche die Schwächung der nachwachsenden Generation schon in der Kindheit zulässt und nicht alles daran setzt, aus ihr widerstandsfähige Menschen heranwachsen zu lassen, die den späteren Herausforderungen des Lebens gewachsen sind, sägt an dem Ast auf dem sie sitzt. Dies gilt insbesondere in Zeiten des demografischen Wandels, in denen der Ast ohnehin stetig dünner wird – da sollte er zumindest nicht auch noch morsch sein.“ (Bleich et al., 2012, S. 115).

13 Literatur

Alberth, L. (2018). Kinderschutz und Familie. In: Lange, A., Reiter, H., Schutter, S., Steiner, C. (Hrsg.) Handbuch Kindheits- und Jugendsoziologie. Springer Reference Sozialwissenschaften. Springer VS, Wiesbaden.

Andreas, A.; Costa, A.; Keil, J.; Klein, A.; Kurz-Adam, M.; A. Michel; Siernau, S.; Tsapos, N.; White, L.O. (2014): Folgen von Vernachlässigung im Kindes- und Jugendalter. In: Monatsschrift Kinderheilkunde. 162. S. 1090–1096. Springer. Berlin/Heidelberg

Armbruster, M.M.; Bartels, V. (2005). Kooperation der verschiedenen Dienste bei Kindesmisshandlung, -vernachlässigung und sexuellem Missbrauch. In: Deegener, G.; Körner, W. (Hrsg.): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch. S.405-418. Hogrefe. Göttingen

Aust, S. (2017). Frühe Stresserfahrungen und die Entwicklung emotionaler Fertigkeiten. Individuelle Unterschiede, neuronale Grundlagen und protektive Faktoren. In: Brisch, K.H. (Hrsg.): Bindung und emotionale Gewalt. Klett-Cotta. Stuttgart

Banaschak, S.; Dettmeyer, R.B. Herrmann, B., Thyen, U. (2022). Vernachlässigung und mangelnde gesundheitliche Fürsorge. In: Kindesmisshandlung. Medizinische Diagnostik, Intervention und rechtliche Grundlagen. 4. Auflage. S. 251-271. Springer. Berlin/Heidelberg.

Backes, J.; Paul, M. (2008). Frühe Hilfen zur Prävention von Kindesmisshandlung und -vernachlässigung. In: Monatsschrift Kinderheilkunde. 156. S.662–668.

Bange, D. (2005). Gewalt gegen Kinder in der Geschichte. In: Deegener, G.; Körner, W. (Hrsg.): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch. S.13-19. Hogrefe. Göttingen

Bender, D.; Lösel, F. (2005/1). Misshandlung von Kindern: Risikofaktoren und Schutzfaktoren. In: Deegener, G.; Körner, W. (Hrsg.): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch. S.317-347. Hogrefe. Göttingen

Bender, D.; Lösel, F. (2005/2). Risikofaktoren, Schutzfaktoren und Resilienz bei Misshandlung und Vernachlässigung. In: Egle, U. T.; Hoffmann, S. O.; Joraschky, P. (Hrsg.): Sexueller Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung. Erkennung, Therapie und Prävention der Folgen früher Stresserfahrungen. 3.Auflage. Schattauer. Stuttgart

Berthold, O.; Fegert, J.M.; Hermeling, L.; Hoffmann, U.; Rassenhofer, M.; Ziegenhain, U. (2020): Misshandlung und Vernachlässigung. Leitfaden Kinder- und Jugendpsychotherapie. Band 28. Hogrefe. Göttingen.

Berthold, O.; Fegert, J.M.; Hoffmann, U., Kliemann, A.; Rassenhofer, M.; Ziegenhain, U. (2022): Ratgeber Misshandlung und Vernachlässigung. Informationen für Eltern, Lehrkräfte und weitere Bezugspersonen. Hogrefe. Göttingen.

Berner, R.; Klitzing, K. von (2014): Vernachlässigtes Kind. In: Monatschrift Kinderheilkunde. 162. S. 1081–1083. Springer. Heidelberg/Berlin

Beutel, T.F.; Zwerenz, R.; Michal, M. (2016): Retrospektiv berichtete Kindheitstraumatisierung und Gesundheitsverhalten im Erwachsenenalter von psychosomatischen Patienten. In: Zeitschrift für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie. 62. S. 306–321. Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG, Göttingen

Bleich, S.; Fegert, J.M.; Habetha, S.; Marschall, U.; Sievers, C.; Weidenhammer, J. (2012): Deutsche Traumafolgekostenstudie. Kein Kind mehr - kein(e) Trauma(kosten) mehr?. In: Schriftenreihe / IGSF Institut für Gesundheits-System-Forschung GmbH Kiel, Bd. III. Schmidt & Klaunig, Kiel

Blum-Maurice, R.; Knoller, E.C.; Nitsch, M.; Kröhnert, A. (2000). Qualitätsstandards für die Arbeit eines Kinderschutz-Zentrums. Eigenverlag der Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e.V.

Brassard, M.R.; Hardy, D.B. (2002). Psychische Misshandlung. In: Helfer, M.E.; Kempe, R.S.; Krugmann, R.D. (Hrsg.). Das mißhandelte Kind. (S.585-614). Suhrkamp. Frankfurt a.M.

Cierpka, M. (2005/1). Gewaltprävention – Unterstützung der Familien und Förderung der Kinder. In: Egle, U. T.; Hoffmann, S. O.; Joraschky, P. (Hrsg.): Sexueller Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung. Erkennung, Therapie und Prävention der Folgen früher Stresserfahrungen. 3.Auflage. Schattauer. Stuttgart

Cierpka, M. (2005/2). Ansätze zur Prävention der Langzeitfolgen früher Stresserfahrungen. In: Egle, U. T.; Hoffmann, S. O.; Joraschky, P. (Hrsg.): Sexueller Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung. Erkennung, Therapie und Prävention der Folgen früher Stresserfahrungen. 3.Auflage. Schattauer. Stuttgart

Clauß, D.; Simon-Stolz, L.; Schwier, F. (2020): Vernachlässigung – Erkennen und Handeln. In: Interdisziplinäre Fachzeitschrift. Kindesmisshandlung und -vernachlässigung. Jahrgang 23. Heft 2., S. 144–157

Deegener, G. (2005). Formen und Häufigkeiten der Kindesmisshandlung. In: Deegener, G.; Körner, W. (Hrsg.): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch. S.37-59. Hogrefe. Göttingen

Deneke, C. (2005). Misshandlung und Vernachlässigung durch psychisch kranke Eltern. In: Deegener, G.; Körner, W. (Hrsg.): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch. S.141-155. Hogrefe. Göttingen

Egle, U.T.; Hardt, J. (2005). Pathogene und protektive Entwicklungsfaktoren für die spätere Gesundheit. In: Egle, U. T.; Hoffmann, S. O.; Joraschky, P. (Hrsg.): Sexueller Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung. Erkennung, Therapie und Prävention der Folgen früher Stresserfahrungen. 3. Auflage. Schattauer. Stuttgart

Egle, U. T.; Hoffmann, S. O.; Joraschky, P. (Hrsg.) (2005). Sexueller Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung. Erkennung, Therapie und Prävention der Folgen früher Stresserfahrungen. 3.Auflage. Schattauer. Stuttgart

Engfer, A. (2005). Formen der Misshandlung von Kindern – Definitionen, Häufigkeiten, Erklärungsansätze. In: Egle, U. T.; Hoffmann, S. O.; Joraschky, P. (Hrsg.): Sexueller Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung. Erkennung, Therapie und Prävention der Folgen früher Stresserfahrungen. 3.Auflage. Schattauer. Stuttgart

Fegert, J.M.; Kindler, H.; Kleidt, S.; Schnoor, K.; Ziegenhain, U. (2009). Lernen aus problematischen Kinderschutzverläufen. Machbarkeitsexpertise zur Verbesserung des Kinderschutzes durch systematische Fehleranalyse. (Hrsg.) Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Fegert, J.M.; Resch, F. (2012): Risiko, Vulnerabilität, Resilienz und Prävention. In: Eggers, C., Fegert J.M., Resch, F. (Hrsg.): Psychiatrie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters. 2., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage. Springer. Berlin/Heidelberg. S.131-142

Fegert, J.M.; Spröber, N. (2012): Kindesmisshandlung und sexueller Missbrauch. In: Eggers, C., Fegert J.M., Resch, F. (Hrsg.): Psychiatrie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters. 2., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage. Springer. Berlin/Heidelberg. S.569-596

Fegert, J. (2014): Bedingungen, Prinzipien und Herausforderungen interdisziplinärer Kooperation im Kinderschutz. In: IzKK-Nachrichten. Konstruktiv kooperieren im Kinderschutz. Deutsches Jugendinstitut e.V.. Heft 1. 2013/2014. S.4-10

Fegert, J.M.; Huber-Lang, M.; Ignatius, A.; Plener, P.L. (2017): Auswirkungen von Missbrauch, Misshandlung und Vernachlässigung im Kindesalter auf die psychische und physische Gesundheit im Erwachsenenalter. In: Nervenheilkunde. 36. S. 161–167. Schattauer. https://www.uniklinik-ulm.de/fileadmin/default/Kliniken/Kinder-Jugendpsychiatrie/Dokumente/8_Artikel_Nervenheilkunde.pdf

Fendrich, S.; Pothmann, J. (2010): Einblicke in die Datenlage zur Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung in Deutschland. Möglichkeiten und Grenzen von Gesundheits-, Kriminal- und Sozialstatistiken. In: Bundesgesundheitsblatt - Gesundheitsforschung - Gesundheitsschutz. 53. S.1002–1010.

Frank, R.; Kopecky-Wenzel, M. (2002): Vernachlässigung von Kindern. Monatsschrift Kinderheilkunde 150, S. 1339–1343.

Fürniss, T. (2005). Geschichtlicher Abriss zur Kindesmisshandlung und Kinderschutzarbeit von C.H. Kempe bis heute. In: Deegener, G.; Körner, W. (Hrsg.): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch. S.19-37. Hogrefe. Göttingen

Galm, B. (2006). Was ist im Kontakt mit Familien zu beachten, die Vernachlässigungsstrukturen aufweisen?. In: Kindler H., Lillig S., Blüml H., Meysen T.; Werner A. (Hrsg.). Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e.V.. Kapitel 53

Ganser, H.G.; Goldbeck, L.; Münzer, A.; Plener, P.L.; Witt, A. (2016). Kinder und Jugendliche mit Misshandlungserfahrungen: bekommen sie die Versorgung, die sie brauchen?. Bundesgesundheitsblatt 59, S. 803–810.

Gerber, C.; Lillig, S. (2014): Von der Vernetzung zur Kooperation – Herausforderungen und Schwierigkeiten bei der Zusammenarbeit im Kinderschutz. In: IzKK-Nachrichten. Konstruktiv kooperieren im Kinderschutz. Deutsches Jugendinstitut e.V.. Heft 1. 2013/2014. S. 10-15

Gloger-Tippelt; G.; König, L. (2005). Bindungsentwicklung bei Kindern und Jugendlichen mit Misshandlungs- und Missbrauchserfahrung. In: Deegener, G.; Körner, W. (Hrsg.): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch. S.347-369. Hogrefe. Göttingen

Gemeinsame Stellungnahme der kinder- und jugendpsychiatrischen Fachgesellschaft und der Fachverbände DGKJP, BAG KJPP, BKJPP, 2015 URL. [Poststationäre Reha \(dgkjp.de\)](https://www.dgkjp.de)
URL: https://www.dgkjp.de/wp-content/uploads/Kooperation_KJP_KJH.pdf

Goldbeck, L.; Rosner, R.; Schäfer, I. (2015): Editorial. In: Trauma & Gewalt. Forschung und Praxisfelder. Organ der Deutschsprachigen Gesellschaft für Psychotraumatologie und der Gesellschaft für Psychotraumatologie, Traumatherapie und Gewaltforschung. Themenheft Forschung zu früher Gewalt und Vernachlässigung – die aktuelle Verbundförderung des BMBF. Gastherausgeber: Goldbeck, L.; Rosner, R.; Schäfer, Ingo. 9. Jahrgang. Heft 2/2015. Klett-Cotta. S. 89-90

Gröll, J. (2005). Das erzieherische Gewaltverhältnis und Kindesmisshandlung. In: Deegener, G.; Körner, W. (Hrsg.): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch. S.237-243. Hogrefe. Göttingen

Haan, A. de; Deegener, G.; Landolt, M.A. (2019). Gewalt in der Kindheit und ihre Folgen. In: Maercker, A. (Hrsg.): Traumafolgestörungen. (5. Auflage, S. 113-129) Springer. Berlin/Heidelberg.

Hardt, J. (2005). Forschungsstand zur Intervention. In: Deegener, G.; Körner, W. (Hrsg.): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch. S.369-385. Hogrefe. Göttingen

Häuser W.; Schmutzer G.; Brähler E.; Glaesmer H. (2011): Misshandlungen in Kindheit und Jugend. Ergebnisse einer Umfrage in einer repräsentativen Stichprobe der deutschen Bevölkerung. Deutsches Ärzteblatt International; 108 (17). S. 287–94.

Herrmann, B.; Kapelari, K.; Lips, U.; Scholl-Bürgi, S., (2016). Früherkennung von Kindesmisshandlung. Monatsschrift Kinderheilkunde. 164. S. 1133–1149.

Hoffmann, S.A.; Egle, U.T.; Joraschky, P. (2005). Bedeutung von Traumatisierungen in Kindheit und Jugend für die Entstehung psychischer und psychosomatischer Erkrankungen – Versuch einer Bilanz. In: Egle, U. T.; Hoffmann, S. O.; Joraschky, P. (Hrsg.): Sexueller Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung. Erkennung, Therapie und Prävention der Folgen früher Stresserfahrungen. 3.Auflage. Schattauer. Stuttgart

Hoppensack, H.-C. (2008). Kevins Tod – Ein Fallbeispiel für missratene Kindeswohlsicherung. In: Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. (Hrsg.): Vernachlässigte Kinder besser schützen. Sozialpädagogisches Handeln bei Kindeswohlgefährdung. S.129-150. Ernst Reinhardt. München

Huxoll-von Ahn, M. (2016). Kindesvernachlässigung. Interdisziplinäre Fachzeitschrift. Jahrgang 19. Heft 1. S. 44-65

Intensivpädagogisch-therapeutische Wohngruppe der Volkssolidarität Sachsen.

<http://www.volkssolidaritaet-nordsachsen.de/kinder-und-jugend/intensivpadagogisch-therapeutische-wohngruppe/>

Johnson, J.G.; McGeoch, P.G.; Caskey, V.; Abhary, S.G.; Sneed, J.R. (2005). Persönlichkeitsstörungen und frühe Stresserfahrungen. In: Egle, U. T.; Hoffmann, S. O.; Joraschky, P. (Hrsg.): Sexueller Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung. Erkennung, Therapie und Prävention der Folgen früher Stresserfahrungen. 3.Auflage. Schattauer. Stuttgart

Kieferle, C. (2019): Wenn die Familie in Schiefelage gerät In: Becker-Stoll,F.; Reichert-Garschhammer, E.; Broda-Kaschube, B. (Hrsg.): Pädagogische Qualität für Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf. Armut, Entwicklungsgefährdung und Fluchterfahrung im Blick. S.77-86. Vandenhoeck & Ruprecht. Göttingen

Kindler, H. (2005). Verfahren zur Einschätzung der Gefahr zukünftiger Misshandlung bzw. Vernachlässigung: Ein Forschungsüberblick. In: Deegener, G.; Körner, W. (Hrsg.): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch. S.385-405. Hogrefe. Göttingen

Kindler, H.; Werner, A. (2005). Auswirkungen von Partnerschaftsgewalt auf Kinder: Forschungsstand und Folgerungen für die Praxis. In: Deegener, G.; Körner, W. (Hrsg.): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch. S.104-128. Hogrefe. Göttingen

Kindler, H. (2006). Was ist unter Vernachlässigung zu verstehen?. In: Kindler H., Lillig S., Blüml H., Meysen T.; Werner A. (Hrsg.). Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e.V.. Kapitel 3

Kindler, H. (2006/2). Was ist über die Folgen von Vernachlässigung bei Kindern bekannt?. In: Kindler H., Lillig S., Blüml H., Meysen T.; Werner A. (Hrsg.). Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e.V.. Kapitel 24

Kindler, H. (2016): Von der unterdurchschnittlichen Versorgung zur chronischen Kindesvernachlässigung. In: Neue Zeitschrift für Familienrecht, 3. Jg., H. 19, S. 872-877.

Klitzing, K. von (2022). Vernachlässigung. Betreuung und Therapie von emotional vernachlässigten und misshandelten Kindern. Klett-Cotta. Stuttgart

Koalitionsvertrag (2021). Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP.

Mehr Fortschritt wagen für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. URL: [*Koalitionsvertrag \(bundesregierung.de\)](https://www.koalitionsvertrag.de)

Ludwig-Körner, C.; Koch, G. (2005). Prävention und Intervention in der frühen Kindheit. In: Deegener, G.; Körner, W. (Hrsg.): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch. S.735-770. Hogrefe. Göttingen

Meier-Gräwe, U.; Wagenknecht, I.; Ziegenhain, U. (2015). Kosten und Nutzen Früher Hilfen – aktuelle Erkenntnisse und zukünftiger Forschungsbedarf. In: Interdisziplinäre Fachzeitschrift Kindesmisshandlung und -vernachlässigung. Jahrgang 18.Heft 1. S. 10-25

Meysen, T. (2008). Das Recht zum Schutz von Kindern. In: Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. (Hrsg.): Vernachlässigte Kinder besser schützen. Sozialpädagogisches Handeln bei Kindeswohlgefährdung. S.15-56. Ernst Reinhardt. München

Moggi, F. (2005). Folgen von Kindesmisshandlung: Ein Überblick. In: Deegener, G.; Körner, W. (Hrsg.): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch. S.94-104. Hogrefe. Göttingen

NDR (2023). Prozess in Rostock: Mutter ließ Kind angeblich verhungern. [Prozess in Rostock: Mutter ließ Kind angeblich verhungern | NDR.de - Nachrichten - Mecklenburg-Vorpommern](#) [15.08.2023]

Poss, M. (2005). Ressourcenfindung in der Arbeit mit vernachlässigenden Familien – (un)möglich in der Sozialpädagogischen Familienhilfe? In: Deegener, G.; Körner, W. (Hrsg.): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch. S.561-578. Hogrefe. Göttingen

Raack, W. (2006). Worin besteht die Aufgabenstellung des ASD bei Kindeswohlgefährdungen aus familien- und jugendhilferechtlicher Sicht? In: Kindler H., Lillig S., Blüml H., Meysen T.; Werner A. (Hrsg.). Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e.V.. Kapitel 34

Riggs, S.A. (2017). Der Zyklus des emotionalen Missbrauchs im Bindungsnetzwerk. In: Brisch, K.H. (Hrsg.): Bindung und emotionale Gewalt. Klett-Cotta. Stuttgart

Schone, R.; Gintzel, U.; Jordan, E.; Kalscheuer, M.; Münder, J. (1997). Kinder in Not. Vernachlässigung im frühen Kindesalter und Perspektiven Sozialer Arbeit. Votum. Münster

Statistisches Bundesamt (2019). Kindeswohlgefährdungen 2019. Kombination von Gefährdungsarten bei Mehrfachbetroffenen. URL: [Kindeswohlgefährdungen: Kombinationen von Gefährdungsarten bei Mehrfachbetroffenen - Statistisches Bundesamt \(destatis.de\)](#) [09.08.2023]

Statistisches Bundesamt (2021). Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII. URL: [*Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII - 2021 \(destatis.de\)](#) [10.08.2023]

